

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2293

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2293



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Komitee gegen den
schleichenden EU-Beitritt

EU-No

Postfach 54, 8416 Flaach
PC: 85-126820-7, info@eu-no.ch

Der Rahmenvertrag Schweiz – EU

im Zusammenhang
mit der Personenfreizügigkeit,
den bilateralen Verträgen
und dem Zugang zum EU-Binnenmarkt

Argumentarium

Juli 2018

Übersicht

- 00 Das Wichtigste in Kürze**
- 10 Das Rahmenabkommen Schweiz – EU**
 - 11 Entstehung
 - 12 Inhalt
 - 13 Bedeutung
 - 14 Tarnungsversuche
- 20 Die Schweiz und der EU-Binnenmarkt**
 - 21 Was ist der Binnenmarkt?
 - 22 Bilaterale Verträge und Binnenmarkt
 - 23 Mitgliedschaft oder Zugang?
 - 24 Ist der Zugang zum Binnenmarkt gesichert?
- 30 Die Bilateralen I**
 - 31 Personenfreizügigkeit
 - 32 Die Guillotine-Klausel
 - 33 Die übrigen Verträge der Bilateralen I
- 40 Die Automatismen des Rahmenvertrags**
 - 41 Binnenmarktrelevanz
 - 42 Konsequenzen für die Schweiz (Beispiele)
- 50 EU-Gerichtshof, Efta-Gericht, Menschenrechte und Direkte Demokratie**
 - 51 Der EU-Gerichtshof (EuGH)
 - 52 Der EU-Gerichtshof und die Menschenrechte
 - 53 Das Efta-Gericht
 - 54 Schiedsgericht
 - 55 Die Direkte Demokratie
 - 56 «Option Schweiz»
 - 57 Landesrecht und Völkerrecht
- 60 Handelsentwicklung der Schweiz mit der EU und anderen Ländern**
- 70 Der Stand der Verhandlungen**
- 80 Der Schweizer Weg**
 - 81 Die Wesenszüge der Schweiz
 - 82 Schlussfolgerungen zum Rahmenvertrag

Das Wichtigste in Kürze

Entstehung

Am 21. Dezember 2012 verlangte Brüssel von Bern die «**institutionelle Anbindung**» der Schweiz an die Europäische Union. Der Bundesrat antwortete mit dem Vorschlag eines **Rahmenvertrags**. Im Vorvertrag («Non-Paper») vom 13. Mai 2013 ging der Bundesrat **drei Konzessionen** gegenüber Brüssel ein:

- Die Schweiz werde alle EU-Beschlüsse und EU-Gesetze, welche Brüssel einseitig als «**binnenmarktrelevant**» deklariert, **automatisch übernehmen**.
- Die Schweiz akzeptiere den **EU-Gerichtshof** als letzte, **unanfechtbare Gerichtsinstanz** zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bilateraler Verträge zwischen Bern und Brüssel.
- Die Schweiz akzeptiere weiter ein **Sanktionsrecht** der EU gegen die Schweiz, wenn diese einen Entscheid des EU-Gerichtshofs nicht übernehmen könne oder wolle.

[Nähere Infos: Kapitel «Rahmenabkommen Schweiz – EU: 11 Entstehung & 12 Inhalt»](#)

Bedeutung

Mit diesen Eckpunkten des Rahmenvertrags **annullieren** Brüssel und Bundesbern den «**bilateralen Weg**». Die Schweiz wäre nicht mehr gleichberechtigte Verhandlungspartnerin, vielmehr reine **Befehlsempfängerin Brüssels**. Der Rahmenvertrag ist ein **Unterwerfungsvertrag** – auch wenn er als «Konsolidierungsvertrag» oder gar als «Freundschaftsvertrag», neuerdings auch als «Marktzugangsvertrag» oder als «Bilaterale III» betitelt wird.

Der Rahmenvertrag ist auch ein **Frontalangriff auf die Direkte Demokratie**: Zu allem, was in Verträgen mit der EU vereinbart ist, wird das Stimmrecht der Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterbunden. Initiativ- und Referendumsrecht verkämen zur Farce.

[Nähere Infos: Kapitel «Rahmenabkommen Schweiz – EU: 13 Bedeutung & 14 Tarnungsversuche»](#)

Der EU-Binnenmarkt und der Freihandelsvertrag

Weder ist die Schweiz Mitglied des EU-Binnenmarkts noch ist die EU Mitglied des Binnenmarktes Schweiz. Mit dem **Freihandelsvertrag von 1972** haben sich die EU und die Schweiz den **gegenseitigen Zugang** zum je eigenen Binnenmarkt zugesichert – ohne dass Regulierungen und Gerichtshoheit der Gegenseite für den eigenen Binnenmarkt übernommen werden müssen.

Durch die **WTO-Mitgliedschaft** sowohl der Schweiz als auch der EU sind die im Freihandelsabkommen 1972 festgeschriebenen Vereinbarungen abgesichert. Als WTO-Mitglied darf die EU keinerlei willkürliche Sanktionen gegen die Schweiz erlassen. **Die WTO verbietet die Verschlechterung einmal eingeführter Handelsliberalisierungen.**

[Nähere Infos: Kapitel «20 Die Schweiz und der EU-Binnenmarkt»](#)

Die Bilateralen

Spricht man von «den Bilateralen», ist in der Regel das **Paket I** mit sieben bilateralen Verträgen gemeint, welche mittels einer sog. «**Guillotine-Klausel**» miteinander verbunden sind.

Der Bundesrat behauptet, die bilateralen Abkommen mit der EU sicherten der Schweiz eine jährliche **Wertschöpfung** von 10 Milliarden Franken. In Wahrheit resultiert diese Wertschöpfung vor allem aus dem **Freihandelsabkommen 1972**.

Dass dieser Wertschöpfung **Regulierungskosten** von um die 60 Milliarden Franken – nicht zuletzt aus der Übernahme von EU-Regulierungen – gegenüberstehen, klammert der Bundesrat ebenso aus wie die massiven **Belastungen**, die der Wirtschaft aus den von den Gewerkschaften durchgesetzten **flankierenden Massnahmen** einerseits, aus den explodierenden **Sozialkosten** im Gefolge der Personenfreizügigkeit andererseits erwachsen.

[Nähere Infos: Kapitel «30 Die Bilateralen I»](#)

Die Personenfreizügigkeit

Mit dem Paket I der Bilateralen akzeptierte die Schweiz auch die EU-Personenfreizügigkeit. Die daraus resultierende **Einwanderung** erwies sich als **zehnmal grösser** als vom Bundesrat vorausgesagt. Dagegen beschloss der Souverän am 9. Februar 2014 an der Urne **Einschränkungen der Masseneinwanderung**. Dies hätte die **Neuaushandlung der Personenfreizügigkeit** erfordert – was Mehrheiten in Bundesrat und Parlament verfassungswidrig verweigerten.

Würde der **Rahmenvertrag** Tatsache, verlöre die Schweiz **jede Einflussnahme sowohl auf die Einwanderung** in unser Land als auch auf den **Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes**.

[Nähere Infos: Kapitel «31 Personenfreizügigkeit»](#)

Die «Guillotine»-Klausel

Würde der Vertrag über die Personenfreizügigkeit annulliert, wäre das Vertragspaket I der Bilateralen (7 Verträge) betroffen. Das viel wichtigere **Freihandelsabkommen** von 1972 dagegen nicht. Es untersteht ebensowenig der «Guillotine» wie das Zollerleichterungs- sowie mehr als hundert weitere Abkommen.

[Nähere Infos: Kapitel «32 Die Guillotine-Klausel»](#)

Der EU-Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof (EU-Gerichtshof) ist einerseits die **höchste Gerichtsinstanz** innerhalb der EU. Andererseits ist ihm die Aufgabe übertragen, die **Vereinheitlichung** von allem in Europa zur Anwendung gelangendem Recht im Sinne der EU herbeizuführen. Andere Gerichtsinstanzen (Efta-Gericht, Schiedsgerichte) werden von der EU nur geduldet, wenn sie sich vorbehaltlos der **Oberhoheit des EU-Gerichtshofs** unterstellen. Weil der EU-Gerichtshof keine gleichrangige Gerichtsinstanz anerkennt, verbietet er der EU zum Beispiel den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, weil diese einen eigenständigen Gerichtshof für Menschenrechts-Streitfragen vorsieht.

Unterstellt sich die Schweiz direkt oder indirekt dem konsequent politisch urteilenden EU-Gerichtshof, dann wird das **Stimmrecht der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger** in allen Fragen, die Brüssel einseitig als «binnenmarktrelevant» erklärt, **annulliert**.

[Nähere Infos: Kapitel «51 Der EU-Gerichtshof \(EuGH\)»](#)

Die Handelsbeziehungen

Zweifellos ist die Europäische Union ein wichtiger Handelspartner der Schweiz.

Dennoch ist festzuhalten: Der **Anteil der Schweizer Exporte** in Länder der EU ist **seit Jahren rückläufig**. Vor Inkrafttreten der Bilateralen I wickelte die Schweiz rund 60 Prozent ihrer Exporte in die EU ab. In die nach der Osterweiterung weit grössere EU gehen heute indessen **nur noch knapp 50 Prozent** der Schweizer Exporte. Mit dem **Brexit** sinkt der Anteil der Schweizer Exporte in die EU gar auf **unter 40 Prozent**. Massives Wachstum erfährt der Schweizer Aussenhandel dagegen seit Jahren vor allem mit Fernost (insbesondere mit China) sowie mit den USA.

Es kommt dazu, dass die Schweiz aus der EU weit mehr Dienstleistungen und Güter bezieht, als sie dorthin exportiert. Die Schweiz ist Kundin der EU – notabene **zahlungsfähige Kundin**.

Die Schweiz ist zweifellos an **geregeltem Freihandel** mit allen EU-Ländern interessiert. Der von Brüssel geforderte Rahmenvertrag entpuppt sich allerdings als **Unterwerfungsvertrag**, weil er der Schweiz **Selbstbestimmung** und **Handlungsfreiheit** raubt.

[Nähere Infos: Kapitel «60 Handelsentwicklung der Schweiz mit der EU und anderen Ländern»](#)

Fazit

Der Rahmenvertrag ist ein Unterwerfungsvertrag.

Wer dem Rahmenvertrag zustimmt, deponiert sein Stimmrecht in Brüssel.

Nein zum Rahmenvertrag

Weiterführende Links:

[Kapitel «70 Der Stand der Verhandlungen»](#)

[Kapitel «80 Der Schweizer Weg»](#)

10 Das Rahmenabkommen Schweiz – EU

11 Entstehung

11.01 Nachdem die EU-Kommission die Schweiz mittels offiziellem Brief am 21. Dezember 2012 zur «**institutionellen Anbindung**» an die EU aufgefordert hatte, schlug der Bundesrat wenig später vor, dieser Forderung Brüssels mit einem **Rahmenvertrag** nachzukommen.

12 Inhalt

12.01 Im **Vorvertrag («Non-Paper»)** vom 13. Mai 2013 erklärte sich der **Bundesrat** bereit, mit dem geplanten Rahmenvertrag drei EU-Forderungen zu erfüllen:

12.02 **Erste Konzession:** Die Schweiz werde **alle EU-Gesetze, EU-Verordnungen und EU-Beschlüsse**, die von Brüssel als «**binnenmarktrelevant**» bezeichnet werden, **automatisch** übernehmen.

12.03 **Zweite Konzession:** Wenn sich zur Anwendung bilateral getroffener Vereinbarungen **Meinungsverschiedenheiten** ergeben, werde die Schweiz den **EU-Gerichtshof** als höchste, nicht mehr anfechtbare gerichtliche Entscheidungsinstanz anerkennen.

12.04 **Dritte Konzession:** Für den Fall, dass die Schweiz einen Entscheid des EU-Gerichtshofs – weil zum Beispiel eine Volksabstimmung etwas anderes beschlossen hatte – nicht übernehme, billige sie der EU ein **Recht auf Sanktionen**, also auf Strafmassnahmen gegen die Schweiz zu.

[Nähere Infos: Vorvertrag vom 13. Mai 2013 \(«Non-Paper»\)](#)

12.05 In ihrem **Verhandlungsmandat** richtete die **EU-Kommission** zwei weitere Forderungen an die Schweiz:

12.06 Die Schweiz müsse – anstelle zuvor einzeln bewilligter Kohäsionszahlungen – fortan **Jahresbeiträge** an die EU entrichten. Ausserdem müsse sie ein von der EU ernanntes **Aufsichtsorgan** akzeptieren, das die Vertragstreue der Schweiz ständig zu überwachen habe.

[Nähere Infos: Das EU-Verhandlungsmandat \(engl. Original & deutsche Übersetzung\)](#) [Fakten zum Schweizer Verhandlungsmandat](#)

13 Bedeutung

- 13.01 Der Rahmenvertrag **beraubt die Schweiz** ihrer Stellung als gleichberechtigte **bilaterale Vertragspartnerin** der EU. Sie wird gegenüber Brüssel zur blossen **Befehlsempfängerin**.
- 13.02 Der Rahmenvertrag **zerstört den bilateralen Weg**. Denn als Befehlsempfängerin bleibt der Schweiz bloss, Brüsseler Weisungen **automatisch** zu übernehmen.
- 13.03 **Allein die Ablehnung des Rahmenvertrags ermöglicht der Schweiz die Fortsetzung des bilateralen Wegs.**
- 13.04 Der Rahmenvertrag ist ein **Unterwerfungsvertrag**: Fremde Richter verfügen fremdes Recht verbindlich über die Schweiz. Die Schweiz wird mit dem Rahmenvertrag faktisch zur **Zwangsheirat mit dem Brüsseler Apparat** verurteilt.

Weiterführende Links:

[Markus Somm: «Im Packeis» \(BaZ, 09.12.2017\): Norwegen verlor im EWR seine Demokratie](#)

[Arthur Rutishauser, Chefredaktor Tamedia: «Ein Vertrag der Angst» \(TA, 03.02.2018\)](#)

[Carlo Jagmetti, alt Botschafter: «Die Schweiz und Europa» \(NZZ, 28.11.2017\)](#)

[Beat Kappeler, Publizist, ehem. Direktor Schweiz. Gewerkschaftsbund: «Bilaterale Verträge mit der EU sind mehr wert als ein Rahmenabkommen» \(NZZ am Sonntag, 04.02.2018\)](#)

”

Walter Müller, Nationalrat FDP/SG:

«Eine einseitige Unterstellung der Schweiz unter die EU-Organen liefe aber auf eine einseitige Abhängigkeit der Schweiz von der (eigendynamischen) Rechtsentwicklung in der Europäischen Union hinaus.»

(Schweiz am Sonntag, 7. Februar 2014)

14 Tarnungsversuche

- 14.01 Die faktische Entrechtung der Schweiz durch den Rahmenvertrag versuchen Bundesrat und EU-Kommission mittels **beschönigender Formeln** zu tarnen.
- 14.02 Die Pflicht zur «automatischen Rechtsübernahme» tarnt Bundesbern als «**dynamische Rechtsanwendung**».
- 14.03 Sanktionen werden als «**Ausgleichsmassnahmen**» verniedlicht.
- 14.04 Der Rahmenvertrag zwecks «institutioneller Einbindung» der Schweiz in die EU-Strukturen wird zunehmend als reines «**Koordinations-**» bzw. «**Konsolidierungsabkommen**» verklärt. Bundesrat Ignazio Cassis spricht neuerdings von einem «**Marktzugangsabkommen**». In Bundesbern findet zuweilen auch der Begriff «**Bilaterale III**» Verwendung.
- 14.05 EU-Kommissionspräsident **Jean-Claude Juncker** bezeichnete anlässlich seines Besuchs in Bern am 23. November 2017 den Rahmenvertrag gar als «**Freundschaftsvertrag**» – ganz so, wie seinerzeit die **Sowjetunion** die Entrechtung ihrer Satellitenstaaten in als «Freundschaftsvertrag» betitelten Abkommen festschrieb.
- 14.06 Die **faktische Unterwerfung** der Schweiz unter die Oberhoheit der EU wird von beiden Vertragspartnern als «**Erneuerung des bilateralen Wegs**» beschönigt, obwohl der **Rahmenvertrag** in Wahrheit das **Ende des bilateralen Wegs** besiegelt.
- 14.07 All die verwendeten Tarnbegriffe beseitigen die Tatsache der faktischen **Entrechtung der Schweiz** durch den Rahmenvertrag in keiner Weise.

”

Thomas Hürlimann, Schriftsteller:

«Wenn wir unsere Herkunft verraten, haben wir keine Seele mehr und werden zu Recht von der Geschichte eliminiert. Darüber sollten wir diskutieren, dafür ist die Schweiz der richtige Platz.»

(NZZ am Sonntag, 23. April 2017)

20 Die Schweiz und der EU-Binnenmarkt

21 Was ist der Binnenmarkt?

21.01 Die **EU** definiert den Binnenmarkt wie folgt:

«Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.»

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu>

21.02 Diese **EU-Definition** verschweigt, dass die EU-Kommission sich im Binnenmarkt die ausschliessliche Befugnis zur **Regulierung und Gleichschaltung aller Wirtschaftsabläufe** gesichert hat. Die «Regulierungshoheit» der EU-Kommission bezieht sich auf ganze **Branchen** (z.B. Landwirtschaft), aber auch auf **Grundsätze** (z.B. Wettbewerbsregeln).

21.03 Der Binnenmarkt ist **Hoheitsgebiet des EU-Gerichtshofs**, dessen Urteile für alle Teilnehmer am Binnenmarkt verbindlich sind (vgl. dazu Kapitel 51 und 55).

21.04 Die **Schweiz** ist **nicht Mitglied** des EU-Binnenmarkts. Und die EU ist nicht Mitglied des Binnenmarktes Schweiz.

21.05 Der **Freihandelsvertrag von 1972** gewährleistet indessen den beiderseitigen **Zugang** zu beiden **Binnenmärkten** – ohne dass Regulierungen und Gerichtshoheit der Gegenseite für den eigenen Binnenmarkt übernommen werden müssen.

”

Carlo Jagmetti, erfahrener Schweizer Diplomat:

«Wer sich für ein umfassendes Rahmenabkommen und damit für die Perspektive eines späteren EU-Beitritts entscheidet, verzichtet auf Neutralität, Souveränität sowie Unabhängigkeit und trägt dazu bei, die direkte Demokratie, den Föderalismus und die Gemeindeautonomie zu untergraben. Das von der EU erwartete institutionelle Rahmenabkommen muss unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden.»

(NZZ, 28. November 2017)

22 Bilaterale Verträge und Binnenmarkt

- 22.01 Bilaterale (zweiseitige) Verträge garantieren beiden Parteien (Staaten oder staatsähnlichen Gebilden wie der EU) **Gleichberechtigung** – also Begegnung auf gleicher Augenhöhe. Das gewährleistet einfachen und unbürokratischen **gegenseitigen Marktzutritt**.
- 22.02 Der **Binnenmarkt** schreibt dagegen **Unterwerfung** unter Einheitsregeln und EU-Gerichtshof vor. Bilaterale Verträge entstehen auf der Grundlage von **Freihandel** unter Gleichberechtigten – ohne Zwang zur Übernahme unerwünschter Regulierungen der Gegenseite.
- 22.03 1999 vereinbarte die Schweiz mit der EU unter dem Namen «**Bilaterale I**» ein **Paket von sieben Abkommen**. Vier dieser Abkommen (Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliche Aufträge, Landwirtschaft) betreffen den Zugang zum EU-Binnenmarkt.
- 22.04 Insbesondere **Grossunternehmen** lobbyieren zwecks Zementierung der Personenfreizügigkeit intensiv um Angleichung des Schweizer Rechts an EU-Recht. Denn die ungehinderte Einwanderung gewährt den Grosskonzernen **grösstmögliche Auswahl** bei **tiefstmöglichem Lohn** anlässlich der Besetzung offener Stellen.

Nähere Infos: «Unternehmen wollen Ausbau der Beziehungen zur EU» (Tages-Anzeiger, 11.04.2017)

- 22.05 Die Schweiz hat freiwillig gewisse EU-Regulierungen übernommen: Im Vordergrund steht dabei das Bedürfnis, Anforderungen an **Schweizer Produkte** jenen der EU anzugleichen. Ob übernommene EU-Regulierungen den Schweizer Vorstellungen von Rechtsgleichheit und Wirtschaftsfreiheit genügen, interessiert dabei oft erst in zweiter Linie.
- 22.06 Der Bundesrat behauptet, die bilateralen Abkommen würden in der Schweiz eine **Wertschöpfung** von **zehn Milliarden Franken** jährlich auslösen. In Tat und Wahrheit resultieren 95 % dieser Wertschöpfung aus dem Freihandelsabkommen von 1972 (Rudolf Strahm).
- 22.07 Dieser Wertschöpfung stehen **sechzig Milliarden Franken Regulierungskosten** gegenüber, welche die Schweizer Wirtschaft – auch aus der Übernahme von EU-Regulierungen – zu bewältigen hat.

Nähere Infos: www.rudolfstrahm.ch/okonomische-irrtumer-der-gegenwart

22.08 Ausserdem belasten die von den Gewerkschaften durchgesetzten «**flankierenden Massnahmen**» sowie die rasch zunehmenden **Sozialhilfekosten** im Gefolge der Personenfreizügigkeit die Wirtschaft in der Schweiz in von Jahr zu Jahr stärkerem Ausmass.

Weiterführende Links:

[«Bilaterales Millionengrab» \(Weltwoche, 06.04.2017\) – Zum Lesen ein Online-Abo nötig! Thomas Matter, Nationalrat: «0,09 Prozent pro Kopf und Jahr – Die Bilateralen I und die Personenfreizügigkeit» \(«Schweizerzeit», 10.02.2017\)](#)

22.09 Die **Kosten der Bilateralen** erweisen sich damit als höher als ihr **Nutzen**.

22.10 Das Konzept «bilaterale Verträge» startete zweifellos als **gute Idee**. Die gute Idee wurde im Lauf der Jahre aber zunehmend **pervvertiert**. Heute zwingen viele bilaterale Abkommen die Schweiz zu teurer Rechtsanpassung an die EU. Diese Verträge kosten zunehmend mehr als sie nützen.

22.11 Mittels konsequenter **Freihandelspolitik** mit der EU, die auf Zwang zu regulatorischen Anpassungen verzichtet, würde die Schweiz **besser fahren**.

[Nähere Infos: «Freihandelsabkommen sichert Zugang zum EU-Markt» \(«Schweizerzeit», 10.03.2017\)](#)

23 Mitgliedschaft oder Zugang?

23.01 Wenn im politischen Diskurs von «**den Bilateralen**» gesprochen wird, sind fast immer die «**Bilateralen I**» gemeint, die mittels der sog. Guillotine-Klausel (vgl. Abschnitt 32) miteinander verbunden sind.

23.02 Allein EU-Mitgliedländer sind Mitglieder des EU-Binnenmarkts. Die **Schweiz** ist **weder Mitglied der EU noch des EU-Binnenmarkts**. Im Freihandelsabkommen von 1972 wird der Zugang des Nicht-Mitglieds Schweiz zum EU-Binnenmarkt geregelt.

23.03 Mit dem Zugang zum Binnenmarkt ist der Schweiz die freie **Zirkulation von Waren und Personen** zum und im EU-Raum gesichert. Zu Dienstleistungen und Finanzen gilt das (noch) nicht.

23.04 Grundsätzlich hat jedes **Mitglied der Weltwirtschaftsorganisation** (World Trade Organisation WTO) **Zugang** zum Binnenmarkt jedes anderen WTO-Mitgliedlands. Da sowohl die Schweiz als auch die EU der WTO angeschlossen sind, ist der **gegenseitige Zugang zum Binnenmarkt garantiert**.

24 Ist der Zugang zum Binnenmarkt gesichert?

- 24.01 Das Freihandelsabkommen 1972 sichert **gegenseitigen zollfreien Handel** zwischen der Schweiz und der EU für Industrieprodukte. Mit der WTO-Mitgliedschaft ist der Schweiz der Zugang zum EU-Binnenmarkt auf Dauer gesichert.
- 24.02 Das Freihandelsabkommen ist nicht Teil der Bilateralen I und somit auch **nicht** der **Guillotine-Klausel** der Bilateralen I unterworfen.

[Nähere Infos: Petra Gössi, Nationalrätin, Präsidentin FDP: «Kann die Schweiz ohne Personenfreizügigkeit überleben?» \(«Petra Gössi ist nicht im Bild»\); Blick.ch, 08.02.2017\)](#)

- 24.03 Die **Handelsbeziehungen** zwischen der Schweiz und der EU sind **abgesichert** durch die **WTO-Mitgliedschaft** beider Vertragspartner. Konkret heisst das:
- 24.04 Die EU darf **keinerlei WTO-widrige Handelsschranken** neu errichten.
- 24.05 Die EU kann nicht willkürlich **Sanktionen** gegen die Schweiz beschliessen.
- 24.06 Die EU darf gegenüber der Schweiz **Zölle nicht anheben**.

”

Professor Franz Jäger, ehem. Nationalrat LdU, Ökonom, St. Gallen, zu den Folgen der Personenfreizügigkeit:

«Es ist unbestritten in der ökonomischen Forschung, dass freier Handel von Kapital, Gütern, Ideen und Dienstleistungen ausreicht, um den Wohlstand für alle zu vermehren. Damit Ideen ausgetauscht werden können, braucht es nicht die absolute Personenfreizügigkeit, wie sie die EU von uns fordert, sondern es genügt eine selektive Migrationspolitik, die es Leuten mit guten Ideen erlaubt, sich in einem anderen Land niederzulassen. Gegen eine solche Zuwanderung hat niemand etwas. Wer allerdings die volle Personenfreizügigkeit für alle, ungeachtet ihrer Fähigkeiten, verteidigt, unterstützt vor allem die Einwanderung von Schlechtqualifizierten in den Sozialstaat. Damit ist aber niemandem geholfen.»

(Basler Zeitung, 2. Januar 2018)

- 24.07 Die WTO verbietet die **Verschlechterung** einmal eingeführter Handelsliberalisierungen.
- 24.08 Allerdings bieten die Handelsbestimmungen der WTO keinen allgemeinen und umfassenden Schutz vor machtpolitischer Willkür.

[Nähere Infos: www.rudolfstrahm.ch/okonomische-irrtumer-der-gegenwart](http://www.rudolfstrahm.ch/okonomische-irrtumer-der-gegenwart)

24.09 Dennoch deckt die **WTO-Mitgliedschaft** gemäss Rudolf Strahm 95 % der in bilateralen Verträgen und im Freihandelsabkommen 1972 festgeschriebenen Vereinbarungen mit der EU ab.

[Nähere Infos: www.rudolfstrahm.ch/okonomische-irrtumer-der-gegenwart](http://www.rudolfstrahm.ch/okonomische-irrtumer-der-gegenwart)

24.10 Weder für das Freihandelsabkommen 1972 noch für die WTO-Mitgliedschaft besteht ein Verfalldatum. Beide Verträge können jedoch gekündigt werden. Die Kündigungsfrist zum Freihandelsabkommen beträgt ein Jahr.

24.11 Eine Kündigung mit dem Ziel, die Gegenseite handelspolitisch zu diskriminieren, verstösst gegen elementare WTO-Grundsätze. **Einmal gewährte Zollvergünstigungen** dürfen gemäss WTO-Regeln **nicht wieder rückgängig gemacht** werden.

24.12 Insgesamt viel wichtiger als die Bilateralen I für den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt sind die **WTO-Mitgliedschaft** einerseits, das **Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972** andererseits.

[Nähere Infos: Müssen die Bilateralen gerettet werden?](#)

”

Thomas Hürlimann, Schriftsteller, zur Schweizer Verhandlungsführung bezüglich Verträgen mit der EU:

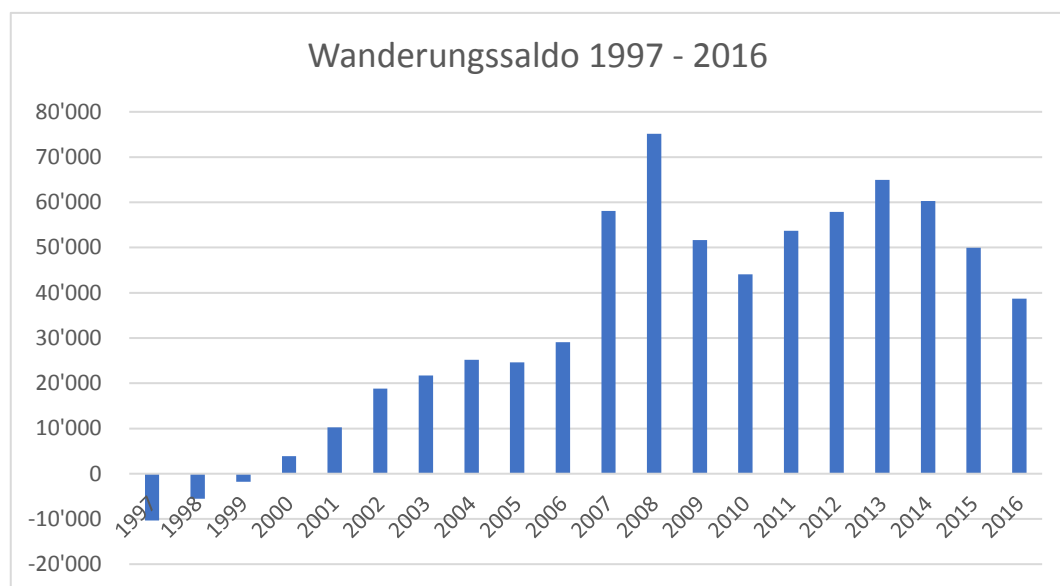
«Figuren wie mein Vater (der seinerzeitige Bundesrat Hans Hürlimann, Ergänzung EU-No), Willy Ritschard oder Kurt Furgler würden uns in den Verhandlungen mit der EU besser vertreten als die heutige Besetzung. Unsere Verhandler sind doch nur darauf aus, das Lob von EU-affinen Journalisten zu ergattern.»

(NZZ am Sonntag, 23. April 2017)

30 Die Bilateralen I

31 Personenfreizügigkeit

- 31.01 Im Rahmen des Pakets I der bilateralen Verträge stimmte die Schweiz der **Ausdehnung der EU-Personenfreizügigkeit auf die Schweiz** zu.
- 31.02 Dem Vertragsabschluss lag die vom Bundesrat der Öffentlichkeit vermittelte Annahme zugrunde, wonach der Vertrag eine **Mehreinwanderung** von jährlich **achttausend**, kaum je mehr als zehntausend Personen auslösen würde.
- 31.03 Tatsächlich verzeichnete die Schweiz nach vollständiger Inkraftsetzung der Personenfreizügigkeit jährliche Einwanderungsüberschüsse von sechzigtausend, siebzigtausend, achtzigtausend, ja bis zu neunzigtausend Personen: **Zehnmal mehr** als vorausgesagt.



Wanderungssaldo aus den EU-Staaten von 1997 bis 2016. Die volle Personenfreizügigkeit wurde 2007 eingeführt (eigene Darstellung, Zahlen: BfS – «Internationale Wanderung der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter»).

Weiterführende Links:

[«Offene Grenzen: Die Bilanz» \(Weltwoche, 22.06.2017\) – Zum Lesen ein Online-Abo nötig!](#)
[«Bilaterales Millionengrab» \(Weltwoche, 06.04.2017\) – Zum Lesen ein Online-Abo nötig!](#)

31.04 Die – gemessen an der bundesrätlichen Ankündigung – **Verzehnfachung der Einwanderung** einerseits, die lediglich sehr lückenhafte Umsetzung der von Volk und Ständen deutlich angenommenen Initiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer andererseits, waren ausschlaggebend für den am 9. Februar 2014 zustande gekommenen **Entscheid** von Volk und Ständen **gegen die Masseneinwanderung**.

[Nähere Infos: «Hätte die Schweiz mutiger sein sollen – Drei Jahre nach Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative ziehen die Parteichefs Bilanz» \(Blick, 08.02.2017\)](#)

31.05 Dieser Volksentscheid verlangte vom Bundesrat die **Neuaushandlung der Personenfreizügigkeit** mit der EU aufgrund der im Vertrag enthaltenen Revisionsklausel. Diesem Auftrag des Souveräns ist der Bundesrat nie nachgekommen.

31.06 Anstelle des Verfassungsauftrags auf Neuaushandlung der Personenfreizügigkeit setzte eine Parlaments-Mehrheit einen sog. «**Inländervorrang light**» durch. Dieser institutionalisiert lediglich eine Meldepflicht für offene Stellen in Sparten hoher Arbeitslosigkeit. Er sieht aber **keinerlei Begrenzung der Masseneinwanderung** vor.

31.07 Vor allem die grossen **Konzerne** sind an der uneingeschränkten **Aufrechterhaltung** der Personenfreizügigkeit interessiert. Denn die ungehinderte Einwanderung gewährt den Konzernen **grösstmögliche Auswahl** bei tiefstmöglichem Lohn anlässlich der Besetzung offener Stellen. Diesem Vorteil gegenüber habe alles andere zurückzustehen.

31.08 Indem offene Stellen aus sehr grosser Zahl günstigerer Ausländer besetzt werden können, werden insbesondere **ältere Schweizer Arbeitnehmer** um so rigoroser **aus dem Arbeitsmarkt verdrängt**.

”

Roger Köppel, Nationalrat, Chefredaktor «Weltwoche»:

«Aber sollen sie für etwas Wohlstand wirklich ihre Stimmzettel nach Brüssel abgeben, die direkte Demokratie entsorgen für ein paar Marktanteilpromille? In Bern gibt es für diesen Plan erstaunlich viele Sympathisanten. Sie wollen den institutionellen Anschluss an die EU, aber sie wollen ihn nicht deshalb, weil sie von dessen Richtigkeit überzeugt wären, sondern, weil es bequemer ist. Mehr EU heisst auch weniger Übersicht, weniger Verantwortung, weniger Demokratie, heisst weniger Macht für die Bürger, also mehr Macht für die Politiker.»

(Weltwoche, 15. Januar 2018)

31.09 Mittels Institutionalisierung eines «Inländervorrangs light» wurde die Umsetzung des Volksentscheids gegen die Masseneinwanderung hintertrieben. Bewusst verschwiegen wurde dazu, dass Schweizer Betriebe im Rahmen der für die Personenfreizügigkeit geltenden EU-Regeln jeden Stellenbewerber, der legal irgendwo in der EU wohnhaft ist, als «Inländer» behandeln müssen. Bevorzugung auf Grund der Nationalität ist gemäss EU-Personenfreizügigkeitsrecht verboten. Mit dem «Inländervorrang light» wird die **Abdrängung älterer Schweizerinnen und Schweizer** aus dem Arbeitsmarkt folglich noch **verstärkt**.

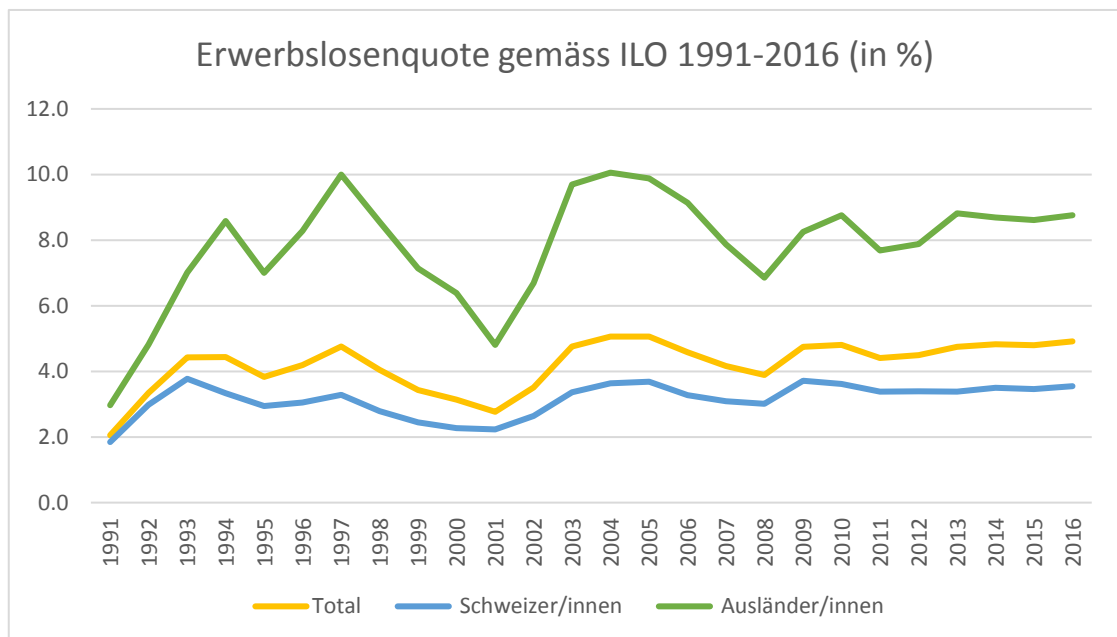
Weiterführende Links:

[«Tieflohempfänger» \(Pierre Broulis, Finanzdirektor VD, Weltwoche 29.06.2017\) – Zum Lesen ein Online-Abo nötig!](#)

[«Der Mittelstand fällt zurück» \(NZZ am Sonntag 10.12.2017\)](#)

[Bundesbank: EU-Migration führt zu niedrigen Löhnen in Deutschland \(Deutsche Wirtschafts-Nachrichten, 19.01.2018\)](#)

31.10 Aus der EU in die Schweiz gelangte Arbeitssuchende, die hier keine Stellen finden, fallen in drastisch zunehmender Zahl der Sozialhilfe in den Gemeinden zur Last. Die **Konzerne** können mit günstigen Arbeitskräften aus dem EU-Ausland massive **Gewinne** einstreichen, während die **untragbaren finanziellen Lasten** aus der Massenzuwanderung vollumfänglich die **Gemeinden** belasten, ja regelrecht ausnehmen.



31.11 Diese Lasten fallen finanziell weit stärker ins Gewicht als die Steuererträge, welche die Konzerne aus den mit den günstigeren ausländischen Arbeitskräften erzielten Gewinnen zu leisten haben.

31.12 Würde der **Rahmenvertrag** zwischen der EU und der Schweiz je in Kraft treten, würde die Schweiz **jeglicher Einflussnahme auf die Einwanderung** in die Schweiz und auf den Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes **beraubt**. **Schutzmassnahmen** zugunsten schweizerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären ihr ebenso **verwehrt** wie Massnahmen zur Verhinderung der **Einwanderung in den Sozialstaat**. Sie könnte auch die Ausdehnung der sog. «**Unionsbürgerschaft**» auf die Schweiz kaum mehr verhindern.

Weiterführende Links:

[«Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU» \(Argumentarium des Komitees zur Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung», 16.01.2018\)](#)
[Wie beurteilen andere EU-Länder die Personenfreizügigkeit?](#)

32 Die Guillotine-Klausel

32.01 Das Paket **Bilaterale I** umfasst die Abkommen über Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr und Forschung. Diese Abkommen sind untereinander mit einer sog. «Guillotine-Klausel» verbunden. Wird eines dieser Abkommen gekündigt, laufen die anderen sechs Abkommen sechs Monate nach Auslaufen des gekündigten Abkommens automatisch aus.

32.02 Mit dem möglichen **Wegfall der Personenfreizügigkeit** wären – entgegen falschen Behauptungen von Bundesrat und politischen Eliten – keineswegs die gesamten bilateralen Beziehungen Schweiz-EU in Frage gestellt. Betroffen von der Guillotine ist einzig das **Vertragspaket I**.

32.03 Das weit wichtigere **Freihandelsabkommen von 1972** untersteht ebensowenig der «Guillotine» wie das Abkommen über Zollerleichterungen.

”

Cédric Wermuth, Nationalrat SP/AG:

«Es ist nicht auszuschliessen, dass (...) wir aufgrund der Abhängigkeit mit diesem anvisierten institutionellen Abkommen faktisch in die EU hineingezwungen werden.»

(TagesWoche, 22. August 2013)

32.04 Weder würden nach eventuellem Wegfall der Bilateralen I Grenzen geschlossen noch würde der Handel einbrechen. Die EU und die Schweiz werden weiterhin bilateral zusammenarbeiten und Handels- und weitere Verträge in gegenseitigem Interesse abschliessen.

32.05 Zwischen der Schweiz und der EU sind gegenwärtig über **130 Abkommen** in Kraft. Nur die sieben Abkommen der Bilateralen I unterstehen der Guillotine. Als Beispiele von wichtigen Abkommen, die der Guillotine nicht unterworfen sind, seien hier erwähnt:

Das Freihandelsabkommen 1972, das Versicherungsabkommen 1989, das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit 1990, die Abkommen der Bilateralen II 2004, das Abkommen zu Europol 2004, das Abkommen zu Eurojust 2008, die Vereinbarung zur Rüstungszusammenarbeit 2012, das Wettbewerbsabkommen 2013, das Abkommen zur Satellitennavigation 2013, das Abkommen betr. Unterstützungsbüro für Asylfragen 2014 und das Abkommen über den Automatischen Informationsaustausch 2015.

[Nähere Infos: Liste der Abkommen Schweiz-Europäische Union, in Kraft am 1. Januar 2017. Direktion für europäische Angelegenheiten DEA, EDA](#)

”

Roger Köppel, Nationalrat, Chefredaktor «Weltwoche»:

«Der EU ist die Schweiz ein Dorn im Auge. Es schmerzt, wenn das erfolgreichste Land in der Mitte partout nicht Teil der so gut gemeinten Organisation sein will. Solange die Schweiz draussen ist, kommt die EU nicht zur Ruhe. Die Selbstzweifel wollen betäubt sein. Also muss man den sturen Eidgenossen zeigen, dass es draussen viel garstiger und gefährlicher ist als drinnen.» (Weltwoche, 15. Januar 2018)

33 Die übrigen Verträge der Bilateralen I

Technische Handelshemmnisse

33.01 **Inhalt:** Vereinfachung der gegenseitigen Produktezulassung. Wer in die EU exportiert, muss sein Produkt nur noch von **einer** Zertifizierungsstelle überprüfen lassen. Das spart Zeit und Geld. Der Vertrag vereinfacht den Handel mit allen zertifizierten Produkten.

33.02 **Beurteilung:** Bereits vor diesem Vertrag hat die Schweizer Wirtschaft Vereinfachungen bezüglich Produktezulassung und -zertifizierung in Absprache mit europäischen Partner-Firmen erreicht. Ein **Wegfall** dieses Vertrags würde **keine existenzbedrohenden Probleme** verursachen. Es ist Schweizer Firmen schon heute möglich, ihre Produkte – freiwillig – von einer EU-Zertifizierungsanstalt in einem EU-Land zertifizieren zu lassen. EU-Firmen teilen das Schweizer Interesse an vereinfachter Produkte-Zulassung. Und **die Schweiz importiert** wesentlich mehr Güter aus der EU als sie in die EU exportiert. Die Kosten aus technischen Handelshemmnissen liegen bei rund 0,08 bis 0,16 % des Schweizer Exportvolumens.

- 33.03 Die Behauptung, Schweizer Firmen müssten bei Wegfall dieses Vertrags ihre Produkte in den 28 EU-Mitgliedsländern einzeln zertifizieren lassen, ist falsch. Die **Zertifizierung in einem einzigen EU-Land** gilt für die **ganze EU**.

Öffentliches Beschaffungswesen

- 33.04 **Inhalt:** Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten wird ausgedehnt auf Gemeinden und gewisse private Unternehmen.
- 33.05 **Beurteilung:** Die Ausschreibungspflicht für öffentliche Aufträge ab 8,5 Millionen Franken wird in erster Linie durch WTO-Abkommen geregelt. Das EU-Abkommen bringt einerseits gewisse Verbesserungen, andererseits baut es auch immer mehr **bürokratische Hindernisse** auf. Der **Wegfall** dieses Abkommens würde **wenig spürbare Nachteile** verursachen.

Landwirtschaft

- 33.06 **Inhalt:** Vereinfachung von Export und Import von Agrarprodukten. Freihandel für Käse. Senkung der Zolltarife für Früchte, Gemüse und Fleischspezialitäten.
- 33.07 **Beurteilung:** Ein Wegfall hätte keine spürbaren Auswirkungen.

Landverkehr

- 33.08 **Inhalt:** Marktöffnung für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU. Schweizer Transporteure können Güter von einem EU-Staat in einen andern befördern.
- 33.09 **Beurteilung:** Dieses Abkommen ist **für die EU sehr wichtig**. Ohne Vertrag ist der freie Landverkehr auf der Nord-Süd-Achse Basel - Chiasso für EU-Spediteure nicht gewährleistet. Die Schweiz «subventioniert» mit dem Landverkehrsabkommen jede Transitfahrt von Grenze zu Grenze indirekt mit rund Fr. 300.–.
- 33.10 Aufgrund dieser Vorteile wird die EU dieses Abkommen kaum je fallenlassen. Für die Schweiz brächte der Verzicht auf das Abkommen Vorteile: Sie könnte den Verkehr von Grenze zu Grenze wieder selbst regeln.

Luftverkehr

- 33.11 **Inhalt:** Gegenseitige Zugangsrechte zu den Luftverkehrsmärkten. Schweizer Airlines können Flughäfen in der EU diskriminierungsfrei anfliegen.
- 33.12 **Beurteilung:** Die Garantie diskriminierungsfreien Zugangs zu den Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten für alle Fluggesellschaften ist zwar von etwelcher Bedeutung. Nach eventueller Kündigung des Flugverkehrsabkommens ist indessen keinerlei

Zusammenbruch des Flugverkehrs zu befürchten. Sehr viele Fluggesellschaften fliegen die Schweiz gerne an. Und die früheren, vor Abschluss des Luftverkehrsabkommens mit den europäischen Staaten einzeln abgeschlossenen Abkommen sind für Schweizer Fluggesellschaften noch immer gültig.

- 33.13 Wollte die EU dem Schweizer Luftverkehr vorsätzlich Schaden zufügen, wäre die Lufthansa-Tochter Swiss am stärksten betroffen. Ob Deutschland das zulassen würde?

Forschung

- 33.14 **Inhalt:** Schweizer Forscher und Firmen können sich an Forschungsprogrammen der EU beteiligen und davon wissenschaftlich, technologisch und wirtschaftlich profitieren, allerdings zu **hohen Kosten**.
- 33.15 **Beurteilung:** Im internationalen Vergleich belegen Schweizer Hochschulen (ETH/EPFL) **Spitzenplätze**. Sie sind zusammen mit britischen Universitäten, die bald die EU verlassen werden, in Europa einsame Spitze, arbeiten am häufigsten aber mit **amerikanischen Hochschulen** zusammen.
- 33.16 EU-Hochschulen ziehen aus der Schweizer Spitzenstellung hohen Gewinn. Würde die Schweiz von der EU ausgeschlossen, könnte sie damit einzusparende Beitragskosten an EU-Programme auf **schweizerische Forschungsprojekte** konzentrieren und resultatorientiert einsetzen.

Fazit

- 33.17 Die Schweiz könnte (bei Anwendung der Guillotine-Klausel) ohne grosse Probleme auf die Bilateralen I **verzichten**. Die Beibehaltung der Personenfreizügigkeit verursacht ihr weit mehr Nachteile als ein eventueller Wegfall der Bilateralen I.

[Nähere Infos: Ausführliche Darstellung der sieben Abkommen der Bilateralen I](#)

”

Markus Somm, Chefredaktor Basler Zeitung:

«Wenn der aktuelle Konflikt mit Brüssel etwas lehrt, dann genau dies: In der Schweiz kann keine Regierung einer EU-Kommission ein Rahmenabkommen in Aussicht stellen, weil bei uns immer ein misstrauischer, unberechenbarer Souverän dazwischenfunken kann. Ich bin überzeugt, unsere Unterhändler haben auch diesen Umstand den Europäern in Brüssel viel zu wenig ehrlich und ungeschminkt vermittelt. Unsere Regierung ist keine Regierung im landläufigen Sinne. Während Juncker, Merkel, Macron und Kollegen nur eine parlamentarische Mehrheit auf ihrer Seite haben müssen, um in Brüssel ein Versprechen zu machen – was sie meistens haben, da sie sonst gar keine Regierung bilden könnten –, muss unsere Regierung und unser Parlament am Ende immer vors Volk, sofern wir das verlangen.» (BaZ, 23.12.2017)

40 Die Automatismen des Rahmenvertrags

41 Binnenmarktrelevanz

- 41.01 Zu von der EU als «binnenmarktrelevant» erklärten Sachbereichen, die in bilateralen Abkommen geregelt sind oder noch werden, muss die Schweiz – wenn der Rahmenvertrag in Kraft träte – alles seit Vertragsabschluss von der EU allein beschlossene und in Zukunft allein durch EU-Beschlüsse noch entstehende **Folge-recht automatisch übernehmen**.
- 41.02 Die **EU allein** bestimmt, welchen Sachbereichen «**Binnenmarktrelevanz**» zukommt. Sie kann Sachbereiche, die bei Abschluss eines Vertrags noch nicht als «binnenmarktrelevant» erklärt worden sind, aus was für Gründen auch immer auch erst nachträglich als «binnenmarktrelevant» erklären.

42 Konsequenzen für die Schweiz (Beispiele)

Mehrwertsteuer

- 42.01 Die **Vereinheitlichung der Steuersätze und Steuerarten** war für die EU seit jeher «binnenmarktrelevantes» Anliegen. Die Besteuerung von Bürgern und Firmen ist auch Gegenstand bilateraler Verträge. Kommt der Rahmenvertrag zustande, wird der EU das Entscheidungsrecht zugespielt, Schweizer Steuerarten und Steuersätze jenen der EU anzupassen. Die **Erhöhung der Schweizer Mehrwertsteuer** auf EU-Niveau kann dann durch die Schweiz kaum mehr verhindert werden.
- 42.02 Die Schweiz hat die **Höchstsätze** geltender Steuern (Mehrwertsteuer 7,7 %) in der Verfassung verankert. Damit können **Steuererhöhungen** nur mit **Zustimmung von Volk und Ständen** erfolgen. In der **EU** gelten dagegen verbindliche **Mindest-Steuersätze** (Mehrwertsteuer heute: Mindestens 15 %), die nach oben immer offen sind.

Weiterführende Links:

[«Brüssel will das Gefälle bei der Mehrwertsteuer eliminieren» \(Tages-Anzeiger, 04.10.2017\) – Online-Abo nötig!](#)

[Piperi Olga: «Die Harmonisierung der direkten Steuern durch den Gerichtshof der Europäischen Union und das nationale Steuerverfahrensrecht» \(2013\)](#)

Wettbewerbsrecht

- 42.03 Wettbewerbsrecht ist aus Sicht der EU «binnenmarktrelevant». Die Schweiz hat mit der EU bereits ein Abkommen über Wettbewerbsrecht abgeschlossen. Auf den «**Sonderfall Schweiz**» zugeschnittenes, von der Schweiz allein geschaffenes Recht unterliegt mit dem Rahmenvertrag der Gesetzgebungskompetenz der EU.

Quelle: [Wengle Richard: Schweiz-EU \(Stämpfli, Bern 2017, S. 114\)](#)

Tierschutz

- 42.04 **Tiertransporte** unterstehen in der EU dem **Transportrecht**, das Tiere grundsätzlich als «Ware» behandelt. Zum Transportrecht existiert zwischen der Schweiz und der EU der Transitvertrag. Tritt der Rahmenvertrag in Kraft, kann die EU einseitig das in der EU gültige, offensichtlich tierfeindliche Transportrecht auch auf die Schweiz ausdehnen. Hier gültige Tierschutzgesetze, die heute EU-Tiertransporte durch die Schweiz verhindern, kann die EU einseitig ausser Kraft setzen.

Nähere Infos: «**Qualvolle Weltreisen für Rindviecher**» (Spiegel, 22.04.2017)

Berufsbildung

- 42.05 Mit dem Rahmenabkommen kann die EU die Schweiz zwingen, die EU-Richtlinien über den **Europäischen Berufsausweis** nachzuvollziehen. Damit würde das so erfolgreiche duale Berufsbildungs-System der Schweiz mit der Berufslehre im Zentrum praktisch abgeschafft. Das fachliche Niveau der schweizerischen Beschäftigten würde mit Sicherheit sinken.

Quellen:

[Wengle Richard: Schweiz-EU \(Stämpfli, Bern 2017, S. 137/138\)](#)

Strahm Rudolf: Europa-Magazin, Januar 2014

Versicherungsrecht, Bankwesen

- 42.06 Zum Versicherungsrecht besteht zwischen der Schweiz und der EU ein Abkommen. Die EU erachtet die **berufliche Versicherungspflicht** als «binnenmarktrelevant». Damit läuft die Schweiz Gefahr, dass sie **Sammelklagen** im Bereich Versicherungsrecht analog der EU akzeptieren muss.

- 42.07 Ebenso müsste die Schweiz sog. «**Unisex-Tarife**» nach EU-Norm zulassen, also gleiche Prämien für Männer und Frauen akzeptieren – trotz der statistisch belegbaren Unterschiede, die wesentliche finanzielle Auswirkungen zeitigen.
- 42.08 Die Schweizer Bankengesetzgebung müsste jener der EU angepasst werden. **Staatsgarantien für Kantonbanken** sowie **Gebäudeversicherungs-Monopole** wären in der Schweiz nicht mehr haltbar.

Migrations-Politik

- 42.09 Bezüglich des Schengen/Dublin-Vertrags hat sich die Schweiz verhängnisvollerweise zur automatischen Übernahme allen von der EU beschlossenen Folgerechts verpflichtet. Beschliesst die EU im Rahmen von Schengen/Dublin einen **Verteilschlüssel für Migranten**, die unter Missbrauch des Asylrechts nach Europa gelangt sind, wäre auch die Schweiz gezwungen, weitere illegal Eingewanderte zu übernehmen.
- 42.10 Tritt der Rahmenvertrag je in Kraft, dann würde die Schweiz jeden Einfluss auf die **Einwanderung** in die Schweiz verlieren. Schutzmassnahmen zugunsten inländischer, insbesondere schweizerischer Arbeitskräfte auf dem Schweizer Arbeitsmarkt wären ihr untersagt.

Philipp Müller, Ständerat, ehem. FDP-Präsident, zum Rahmenvertrag:

“*«Wir wären damit das unsouveränste Land in Europa. Wir müssten völlig nach der Pfeife der EU tanzen und hätten nichts zu sagen. Da könnten wir ja gleich beitreten.»*

(Blick, 7. Juni 2014)

EU-Haftbefehl

- 42.11 Betrugsbekämpfung ist aus Sicht der EU «binnenmarktrelevant». Mit dem Schengen-Abkommen besteht ein Vertrag, der die innere und äussere Sicherheit regelt. Die Einführung des EU-Haftbefehls müsste die Schweiz auf entsprechenden Entscheid der EU hinnehmen – ohne jedes Recht auf Mitbestimmung. Darauf müssten auch Schweizer Bürger, wenn ein EU-Land (ohne Begründungspflicht) die **Auslieferung** verlangen würde, überstellt werden.

Quelle: [Wengle Richard: Schweiz-EU \(Stämpfli, Bern 2017, S. 115\)](#)

Bargeld

- 42.12 In der EU ist eine Entwicklung in Gang gekommen, die – zwecks umfassender Kontrolle über alle Geldgeschäfte der EU-Einwohner – nachdrücklich das **Verbot von Bargeld** anvisiert. Kommt dieses Verbot zustande, wird es zweifellos als «binnenmarktrelevant» erklärt werden. Bern könnte damit die Ausdehnung des Bargeldverbots auf die Schweiz nicht verhindern.

Deregulierung

- 42.13 Eigenständige Deregulierungsbemühungen würden der Schweiz untersagt. Der Rahmenvertrag steigert einerseits die **Regulierungsdichte**, andererseits wird es der Schweiz in allen von bilateralen Verträgen abgedeckten Sachbereichen nicht mehr möglich sein, eigene Regeln zu setzen, um **nationalen Besonderheiten gerecht zu werden** oder Überregulierung eigenständig zu bekämpfen.

Quelle: [Wengle Richard: Schweiz-EU \(Stämpfli, Bern 2017, S. 119\)](#)

- 42.14 Führt die EU z.B. **Quotenregelungen** nach Geschlecht, **Jugendschutzmassnahmen**, ein Recht auf Gegendarstellung, bestimmte sog. **Anti-Diskriminierungsmassnahmen**, neue **Umweltschutzregelungen**, Präventionsmassnahmen bezüglich Tabak- und Alkoholkonsum und andere neue Regulierungen ein, müssten diese von der Schweiz wohl fast immer nachvollzogen werden.

[Nähere Infos: Richtlinie 2010/13 EU, Europäisches Parlament und EU-Rat, 10.03.2010](#)

Staatliche Beihilfen

- 42.15 Die EU verlangt von der Schweiz, mit dem **Rahmenabkommen die EU-Grundsätze für staatliche Beihilfen** (staatliche Beihilfen an Unternehmen sind in der EU grundsätzlich **verboten**) so zu übernehmen, wie sie sowohl für alle EU-Mitgliedsländer als auch für gewisse am Beitritt zur EU interessierte Partnerländer (zum Beispiel Türkei) in Kraft seien. Wer – wie die Schweiz – den **Zugang zum EU-Binnenmarkt** anstrebe, müsse diese Grundsätze zwecks Vermeidung von **Wettbewerbsverzerrungen** zwingend übernehmen.

Das hätte für die Schweiz einschneidende Folgen:

- 42.16 Gemäss den EU-Grundsätzen für staatliche Beihilfen wäre zum Beispiel die **Förderung alternativer Energien durch die öffentliche Hand** nicht mehr erlaubt. Ebenso verboten wären **steuerliche Anreize an ausländische Unternehmen**, auf dass diese ihren Europa-Sitz in die Schweiz verlegen würden (solche Praktiken sollen beispielsweise Irland von Brüssel verbindlich untersagt worden sein).

- 42.17 Gemäss den EU-Grundsätzen für staatliche Beihilfen wäre es aber auch der **Stadt Zürich** verboten, den **Zürcher Schlittschuhclub (ZSC)** mit einem **Darlehen** zu unterstützen im Blick auf den Bau eines neuen Stadions.
- 42.18 Die EU will den Sachbereich «staatliche Beihilfen» mit dem Rahmenvertrag generell und definitiv regeln, während die Schweiz dahin tendiert, entsprechende Regelungen in neuen sektoriellen Abkommen (z.B. im Stromabkommen bzw. in einem Finanzdienstleistungsabkommen) festzulegen.
- 42.19 Würde ein solches **Finanzdienstleistungsabkommen** ins Auge gefasst, könnten die von den Kantonen ausgesprochenen **Staatsgarantien für ihre Kantonalbanken** nicht aufrecht erhalten werden.

Weiterführende Links:

[«Treibt uns die EU die Subventionen aus?» \(NZZ, 09.02.2018\)](#)

[«Es droht uns ein Kulturschock» \(Tages-Anzeiger, 31.01.2018\)](#)

” Thomas Hürlimann, Schriftsteller:
«Wenn ich zuweilen mitbekomme, wie Schweizer Politiker in Berlin auftreten, dann kann ich nur sagen: Gute Nacht!»
(NZZ am Sonntag, 23. April 2017)

Die EU-Unionsbürgerschaft

- 42.20 Die EU-Staaten haben mit der Unionsbürgerschaft jedes nationale Bürgerrecht der EU-Mitgliedstaaten zur Zweitrangigkeit abgestuft. Für Brüssel existiert kein auf ein einziges EU-Mitgliedland bezogenes Staatsbürgerrecht mehr. Die nationalen Bürgerrechte der EU-Mitgliedländer wurden abgelöst durch das sich auf die ganze EU erstreckende Unionsbürgerrecht.
- 42.21 Die Konsequenzen sind einschneidend: Wer zum Beispiel **in Deutschland wahlberechtigt** ist, ist – sobald er seinen **Wohnsitz** in ein **anderes EU-Land** verlegt – automatisch und sofort auch **in diesem anderen EU-Land wahlberechtigt**.
- 42.22 Kürzlich – der Fall hat in der Schweizer Öffentlichkeit unüberhörbaren Zorn ausgelöst – annullierte das **Zürcher Obergericht** ein Urteil, das die Ausweisung eines deutschen Schlägers, eines mehrfach vorbestraften, notorischen Gewalttäters verfügt hatte. Der Ausweisungsentscheid stützte sich auf jenen **Artikel in der Bundesverfassung**, der nach dem deutlichen Ja von Volk und Ständen zur Ausschaffungsinitiative vor einigen Jahren rechtswirksam geworden ist.

- 42.23 Das Zürcher Obergericht hat die verfassungskonforme Ausweisung des besagten deutschen Schlägers allerdings annulliert. Dies mit Hinweis auf die Tatsache, dass das **Bundesgericht** mit zwei 2012 und 2015 gefällten Entscheiden verfassungswidrig und willkürlich festgelegt hat, dass die **Regeln der EU-Personenfreizügigkeit** gegenüber der Schweizer Bundesverfassung **übergeordnetes Recht** darstellen würden.
- 42.24 Im Klartext: Auch dem ausländischen **Kriminellen**, auch dem mehrfach vorbestraften deutschen Schläger verschafft die **EU-Personenfreizügigkeit** das von der Schweiz nicht beeinflussbare Recht, sich **in der Schweiz niederzulassen**, seine Strafe in der Schweiz abzusitzen und danach unangefochten in der Schweiz zu verbleiben – Ausweisungsartikel in der Bundesverfassung nach entsprechendem Volksentscheid hin oder her. Wird er nach der Strafverbüsung zum Sozialfall, dann hat die Schweiz ihn auszuhalten.

”

Carl Baudenbacher, Präsident des Efta-Gerichts, zur «institutionellen Einbindung» der Schweiz in die EU:

«Das ist kein Bilateralismus mehr, sondern Unilateralismus.» (NZZ, 16. August

2013)

- 42.25 Der deutsche Schwerekriminelle geniesst auf diese Weise ein **Privileg**, das haargenau den Regeln entspricht, wie sie in der EU für die **Unionsbürgerschaft** gelten. So wie ein Land einen seiner Staatsbürger einst unter keinen Umständen an ein fremdes Land ausliefern durfte, so sorgt das Unionsbürgerrecht heute selbst für **Kriminelle** dafür, dass ihnen **volle Freizügigkeit bezüglich Wohnsitznahme** in der EU gewährleistet bleibt.
- 42.26 Indem das Bundesgericht die Personenfreizügigkeit verfassungswidrig als der Bundesverfassung übergeordnet erklärt hat, ist die Schweiz ganz offensichtlich zumindest wesentlichen Bestimmungen der EU-Unionsbürgerschaft bereits heute unterworfen: EU-Bürger können, selbst wenn sie schwer und wiederholt kriminell werden, nicht mehr aus der Schweiz ausgewiesen werden. Wird der Rahmenvertrag Tatsache, wird diese schon jetzt vom Bundesgericht verfügte Regelung nur noch weiter zementiert.

[Nähere Infos: «Es droht mehr als nur fremde Richter» \(Blick, 20.05.2018\)](#)

Der EU-Haftbefehl

- 42.27 Das Unionsbürgerrecht ist innerhalb der EU auch Voraussetzung für die Durchsetzung des EU-Haftbefehls. Will Spaniens Justiz einen Deutschen, dem irgendein Verbrechen vorgeworfen wird, vor Gericht stellen, dann muss Deutschland, wo der Gesuchte wohnt, den **Angeschuldigten bedingungslos** nach Spanien überstellen, also **ausliefern**.
- 42.28 Die Tatsache, dass der Auszuliefernde eigentlich deutscher Staatsbürger ist, nützt dem Beschuldigten nichts. Der Auslieferungsvorgang spielt sich innerhalb der EU weitgehend gleich ab wie Auslieferungen in der Schweiz zwischen den Kantonen zu erfolgen haben. Wird ein in Zürich eines Verbrechens Beschuldigter in Bern gefasst, so wird der Gefasste ohne grosse Umstände nach Zürich überstellt. Zürich muss Bern gegenüber keinerlei «hinreichenden Anfangsverdacht» begründen, bis die Auslieferung des Verhafteten stattfinden kann.

Quelle: [Wengle Richard: Schweiz-EU \(Stämpfli, Bern 2017, S. 115\)](#)

Freihandelspolitik

- 42.29 Seit Jahren, ja Jahrzehnten verfolgt die Schweiz eigentlich **weltweit** eine insgesamt höchst erfolgreiche Freihandelspolitik.
- 42.30 Der Schweiz ist es wiederholt gelungen, Freihandelsverträge mit wirtschaftlich wichtigen Ländern abzuschliessen, mit denen die EU bisher keine Freihandelsabkommen vereinbaren konnte. Wichtiges Beispiel: China.
- 42.31 Freihandelspolitik zielt darauf ab, den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr behindernde **Schranken abzubauen, ohne** dass **gesetzliche** oder gesellschaftliche **Regeln** vom Vertragspartner übernommen werden müssen.
- 42.32 Freihandelsverträge werden von der EU zweifellos als «binnenmarktrelevant» eingestuft. Freihandelsverträge schliesst die EU generell als für alle ihre Mitglieder verbindlich ab. Den einzelnen Mitgliedsländern ist eigenständige Freihandelspolitik nicht erlaubt.
- 42.33 Mit dem Abschluss eines Rahmenvertrags mit der EU würde die Schweiz das **Recht auf eine eigenständige Freihandelspolitik einbüssen**. Das hätte für ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung schwerwiegend negative Folgen.

Flankierende Massnahmen

- 42.34 Die flankierenden Massnahmen, die einheimischen Arbeitskräften (Schweizern und Ausländern) gewissen Lohnschutz gewährleisten, sind der EU längst Dorn im Auge.

- 42.35 Wirksame, eigenständig entwickelte flankierende Massnahmen zum Schutz einheimischer Arbeitskräfte könnte die Schweiz nach Abschluss eines Rahmenvertrags mit der EU nicht aufrechterhalten. Die EU lässt keinen Zweifel darüber offen, dass sie die völlige Gleichstellung aller Arbeitskräfte in der ganzen EU auf die Schweiz ausdehnen will. Die Gleichstellung aller Arbeitskräfte und Arbeitsbedingungen in der EU ist für Brüssel binnenmarktrelevantes Erfordernis.

”

Jakob Kellenberger, ehem. Staatssekretär und IKRK-Präsident, zum Rahmenabkommen:

«Wir müssen uns fragen, was der Mehrwert ist. Die Streitfälle in den bestehenden Verträgen kann man problemlos in den gemischten Ausschüssen behandeln. Kurzum: Ich bin nicht überzeugt von der Notwendigkeit eines solchen institutionellen Abkommens.»

(NZZ, 6. Dezember 2017)

50 EU-Gerichtshof, Efta-Gericht, Menschenrechte und Direkte Demokratie

51 Der EU-Gerichtshof (EuGH)

- 51.01 Dem Europäischen Gerichtshof (EU-Gerichtshof) sind zwei **zentrale Aufträge** übertragen worden: Er ist einerseits die **höchste Recht sprechende Instanz** in der EU. Ausserdem hat er in ganz Europa die **Rechtsharmonisierung** gemäss Zentralisierungsvorgabe der EU voranzutreiben.
- 51.02 Aus dem Auftrag an den EU-Gerichtshof, die Rechtsharmonisierung nach EU-Vorgabe in ganz Europa voranzutreiben, leiten Rechtsgelehrte auch aus Nicht-EU-Ländern – ausdrücklich auch schweizerische – die Behauptung ab, dass alles von der EU gesetzte Recht **völkerrechtlichen Charakter** habe, der alle Länder – auch Nicht-EU-Mitglieder – binde.
- 51.03 Diese Interpretation entspringt **rein politischer Zielsetzung** von Befürwortern des EU-Beitritts. Eine Rechtsgrundlage dafür existiert nicht.
- 51.04 Kein Land, das nicht Mitglied der EU ist, hat sich dieser politischen Zielsetzung zu unterwerfen.

51.05 Im Widerspruch zu diesem Rechtsgrundsatz, also ohne Verfassungsgrundlage, hat indessen das **Schweizerische Bundesgericht** entschieden, EU-Recht als schweizerischem Verfassungsrecht übergeordnet anzuwenden.

Quellen:

Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts «2C_828/2011 vom 12.10.2012» und «2C_716/2014 vom 26.11.2015»

”

Filippo Leutenegger, ehem. Nationalrat FDP, Stadtrat von Zürich:
«Die Unabhängigkeit der Schweiz ist nicht gewahrt, wenn das EU-Gericht über unsere Angelegenheiten entscheidet.» (Tages-Anzeiger, 22. August 2013)

51.06 Das Bundesgericht stellt heute damit also nicht mehr nur das zwingende Völkerrecht, sondern **generell alles internationale Recht** über das nationale Recht: Ein schwerer, von der Bunde-Verfassung nicht gedeckter **Anschlag auf die Souveränität der Schweiz**, der einem **Staatsstreich** gleichkommt.

Quelle: [Nef Robert: «Soll Völkerrecht Landesrecht brechen?» \(Schweizer Monatshefte, Sonderheft Nr. 4\)](#)

51.07 Der EU-Gerichtshof ist mit den ihm erteilten Aufträgen ein starker **Motor der Gleichschaltung in Europa** nach EU-Vorgabe. Der EU-Gerichtshof ist faktisch «kooperativer Partner» von EU-Kommission und EU-Ministerrat, deren Macht er stützt und legitimiert.

Weiterführende Links:

[«WC-Deckel der EU steht über Schweizer Verfassung» \(Valentin Landmann, Weltwoche vom 19.10.2017\) – Zum Lesen ein Online-Abo nötig!](#)

[«Pacta sunt servanda» \(EU-No-Bulletin, 16.11.2017\)](#)

[Beschluss des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2015 – 2BvL 1/12](#)

[BVerG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 – 2BvL 1/12/ Rn. \(1-26\),](#)

[ECLI: DE:BVerfG: 2015:ls20151215.2bvl000112](#)

52 Der EU-Gerichtshof und die Menschenrechte

- 52.01 Weil der EU-Gerichtshof kein ihm gleichrangiges oder gar übergeordnetes Gericht anerkennt, hat er der **EU** die **Unterzeichnung der Europäischen Charta der Menschenrechte untersagt**.
- 52.02 Dies, weil die EU mit ihrer Unterschrift unter diese Charta den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als höchstes Gericht für Fragen der Menschenrechte anerkennen müsste. Dies lässt der EuGH nicht zu.
- 52.03 Wer der EU beitrifft oder sich dem EU-Gerichtshof als höchste Instanz der Rechtsprechung in Europa unterstellt, unterzieht sich also einem Organ, welches die Europäische Charta der Menschenrechte formell **nicht anzuerkennen bereit** ist.

53 Das Efta-Gericht

- 53.01 Das Efta-Gericht setzt sich aus **drei Richtern** zusammen.
- 53.02 Je einen Richter ordnen **Island, Norwegen** und das **Fürstentum Liechtenstein** ab.
- 53.03 Im Gericht sitzen ausschliesslich **Vertreter aus Staaten**, die dem **Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR) angehören.
- 53.04 Den **Beitritt zum EWR** haben Volk und Stände in der **Schweiz** am 6. Dezember 1992 **abgelehnt**.
- 53.05 Als Folge dieser Absage an den EWR steht der **Schweiz** im Efta-Gericht **kein Sitz** zu.
- 53.06 Die Hauptaufgabe des Efta-Gerichts besteht darin, die **Harmonisierung des Rechts in Europa nach EU-Vorgabe** in den EWR-Ländern durchzusetzen.
- 53.07 Die dem EU-Gerichtshof zudienende Funktion des Efta-Gerichts kommt auch darin zum Ausdruck, dass als **Efta-Richter** allein **Persönlichkeiten aus EWR-Staaten** zugelassen sind. Dies deshalb, weil der EWR-Vertrag den EU-Gerichtshof als oberste Gerichtsinstanz respektiert.
- 53.08 Das Efta-Gericht ist nicht Alternative zum EU-Gerichtshof. Denn das Efta-Gericht wird vom EU-Gerichtshof nur soweit geduldet, als es die Oberhoheit des EU-Gerichtshofes akzeptiert. Das Efta-Gericht ist **Gehilfe**, nicht Alternative zum EU-Gerichtshof.

- 53.09 Die Gehilfenschaft des Efta-Gerichts kommt darin zum Ausdruck, dass es zu allen ihm vorgelegten, Grundsätze des EU-Rechts tangierenden Gerichtsverfahren ein «**Vorabentscheid-Verfahren**» beim EU-Gerichtshof einzuhalten hat. Was der EU-Gerichtshof im Rahmen solcher Vorab-Entscheidung zum Sachverhalt äussert, hat für das Efta-Gericht **verbindlichen Charakter**.
- 53.10 Es trifft zu, dass das Efta-Gericht gegenwärtig von einer **Persönlichkeit mit Schweizer Bürgerrecht präsiert** wird: Professor Carl Baudenbacher (dieser hat im April 2018 seinen bevorstehenden Rücktritt aus dieser Funktion angekündigt).
- 53.11 Professor Baudenbacher wurde indessen nicht von der Schweiz ins Efta-Gericht abgeordnet. Er wurde abgeordnet von der **Regierung Liechtensteins**. Er vertritt im Gericht Liechtenstein, nicht die Schweiz.

Weiterführende Links:

[«Fremde Richter – EU-Gerichtshof oder Efta-Gericht» \(EU-No-Bulletin, 30.11.2017\)](#)

[«EU-Gericht oder Efta-Gericht?» \(EU-No-Bulletin, 29.06.2017\)](#)

54 Schiedsgericht

- 54.01 Als die EU verhaltene Bereitschaft zeigte, in allfälligen Streitfällen zwischen der EU und der Schweiz ein **Schiedsgericht** als Schlichtungsstelle vorzusehen, knüpfte Brüssel dieses Zugeständnis an die verbindlich einzuhaltende **Bedingung**, dass dieses Schiedsgericht zu von der EU einseitig als «**binnenmarktrelevant**» erklärten Sachverhalten zwingend an die **Vorgaben des EU-Gerichtshofs** gebunden sei.
- 54.02 Zu jeder zu lösenden Streitfrage muss demnach als erstes die **EU-Kommission** entscheiden, ob diese **Streitfrage «binnenmarktrelevantes Gewicht»** hat oder nicht.
- 54.03 Zu allen Streitfragen, die Brüssel als «binnenmarktrelevant» einstuft, muss jedes Schiedsgericht, an dem die EU beteiligt ist, den **EU-Gerichtshof** obligatorisch zu einer sog. «**Vorab-Entscheidung**» einladen.
- 54.04 Das, was der EU-Gerichtshof darauf als seine «**Vorab-Entscheidung**» zur Streitfrage verlauten lässt, ist vom Schiedsgericht **zwingend und lückenlos zu übernehmen**.
- 54.05 Zu allen **wichtigen Fragen** ist ein Schiedsgericht, an welchem die EU beteiligt ist, also **keineswegs frei**. Das Schiedsgericht hat sich vielmehr der Oberhoheit des EU-Gerichtshofs zu unterstellen. Frei ist das Schiedsgericht höchstens für Nebenfragen, die Brüssel nicht interessieren.

55 Die Direkte Demokratie

- 55.01 Das in der EU geltende Prinzip, wonach der **EU-Gerichtshof** das **letzte Wort** zur Anwendung von allem in der EU geltenden Recht spricht, ist mit dem Konzept der **Direkten Demokratie**, wie sie in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert ist, **nicht vereinbar**.
- 55.02 Wo **EU-Recht** gilt, kann die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Funktion als **Souverän** – als höchste politische Instanz im Land – nicht mehr ausüben.
- 55.03 Denn wo EU-Recht gilt, kann der EU-Gerichtshof **jeden Entscheid der Stimmbürger** korrigieren oder annullieren, aus dem ein Widerspruch zu einer EU-Bestimmung herausgelesen werden kann.
- 55.04 Demzufolge ist das **Rahmenabkommen**, welches die Schweiz der nicht mehr anfechtbaren Oberhoheit des EU-Gerichtshofs unterstellt, ein **Frontalangriff auf die Direkte Demokratie**.
- 55.05 Die Annahme des Rahmenvertrags würde nicht bloss den **bilateralen Weg abwürgen**. Auch die Direkte Demokratie würde mit dem Rahmenvertrag **beseitigt**.

”

Professor Thomas Cottier, ehem. Ordinarius für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht, zum EU-Gerichtshof:

«Der Vorschlag bewirkt, dass die bilateralen Verträge mit Wirkung für die Schweiz künftig letztinstanzlich von einem Gericht beurteilt werden, in dem die Schweiz und ihre Rechtstradition nicht vertreten sind. (...) Sicher ist aber, dass Urteile des EuGH praktisch nicht ohne hohe politische Kosten missachtet werden könnten. Der Einwand des fremden Richters liegt auf der Hand. Hinzu kommt, dass der EuGH in seiner Praxis regelmässig (...) zu einer für die Schweiz restriktiven Auslegung neigt.»

(NZZ, 12. Juli 2013)

56 «Option Schweiz»

- 56.01 Am 16. Oktober 2017 referierte der **EU-Chefunterhändler Michel Barnier** (Frankreich) vor dem belgischen Parlament über den Stand der Brexit-Verhandlungen.
- 56.02 Dem den Auftritt Barniers verfolgenden Korrespondenten von BBC London fiel auf, dass der Referent seinen Ausführungen ein **Arbeitspapier** zugrunde gelegt

hatte mit dem Titel «**Option Schweiz**». Diesem Papier mass BBC London in ihrer Berichterstattung über den Barnier-Auftritt grosse Bedeutung bei.

- 56.03 In diesem Papier «Option Schweiz» formuliert die **EU-Kommission** ihre **Ziele gegenüber der Schweiz** in den Verhandlungen über den Abschluss eines Rahmenvertrags.
- 56.04 BBC London berichtet, dass es der EU darum geht, die Schweiz im **geplanten Rahmenvertrag** darauf zu verpflichten, den **EU-Gerichtshof** als **höchste**, von der Schweiz nicht mehr anfechtbare **Gerichtsinstanz** anzuerkennen für alle Fragen, die Brüssel als «binnenmarktrelevant» einstuft.
- 56.05 Mit Ausnahme der Basler Zeitung nahm in der Schweiz kein einziges Medienorgan Kenntnis von der BBC-Berichterstattung über dieses Papier «Option Schweiz», das belegt, dass die EU der Schweiz mit dem Rahmenvertrag **substantiellen Souveränitätsverzicht** zumutet.
- 56.06 Auch von Seiten des Bundesrats fehlt jede Stellungnahme zum EU-Arbeitspapier «Option Schweiz».
- 56.07 Gemäss «Option Schweiz» will die EU Bern im Rahmenvertrag auf folgende Position verpflichten:

”

Professor Dieter Freiburghaus, Experte für Europarecht:

«Akzeptiert die Schweiz den Europäischen Gerichtshof als Instanz, würden fremde Richter über die Schweiz befinden. Es läuft alles auf einen Verlust der Souveränität hinaus.»

(20 Minuten, 27. Juni 2013)

- 56.08 Was immer der EU-Gerichtshof beschliesse, gelte als **Urteil** – und Urteile seien für davon Betroffene **verbindlich**. Wenn jemand das, was vom EU-Gerichtshof als Beschluss ausgeht, anders bezeichnen wolle, so stehe ihm dies durchaus frei. Das ändere aber nichts an der Verbindlichkeit der Urteile des EU-Gerichtshofs: Diese seien endgültig und für jede Partei verbindlich und unanfechtbar. Wenn solche Urteile in irgend welchen nationalen oder internationalen Gremien diskutiert würden, so ändere sich am Gehalt und an der Verbindlichkeit ergangener Urteile nie etwas.
- 56.09 Gemäss der sich auf den Bericht von BBC London abstützenden Basler Zeitung habe Barnier in Belgien zur Schweiz folgende Position vertreten:
- «Es sei mit der Schweiz ein Rahmenabkommen in Verhandlung, <das zu einer Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes in Bezug auf EU-Recht führen würde>. Aus Sicht der EU legen also EU-Richter aus, was zwischen der Schweiz und der EU gilt.»*

Das entspricht dem Mandat, das die EU vor vier Jahren für die Verhandlungen verabschiedet hat. Es ist aber etwas anderes als das, was der scheidende Bundesrat Didier Burkhalter und sein Direktor für Europäische Angelegenheiten, Botschafter Henri Gétaz, zum Rahmenabkommen sagen.

Diese behaupten jeweils, dass das EU-Gericht gar nicht endgültig entscheide. Nach einem Urteil könne sich die Schweiz immer noch anders entscheiden und dies beim Gemischten Ausschuss der EU und der Schweiz vorbringen. Allenfalls könne die EU dann Massnahmen gegen die Schweiz beschliessen, die allerdings von einem Schiedsgericht mit Schweizer Beteiligung beurteilt würden.»

- 56.10 Von **Schiedsgericht**, von nachheriger Debatte, von Empfehlungen des Gemischten Ausschusses steht im EU-Papier «Option Schweiz» gleich wie im «Non-Paper» vom 13. Mai 2013 und im Verhandlungsmandat der EU-Kommission **kein Wort**. Entsprechende Ausführungen aus dem Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Bern entpuppen sich als einseitige, von alt Bundesrat Burkhalter erfundene, vom Bundesrat nie dementierte **Beschönigungen** zur Beschwichtigung möglichen politischen Widerstands gegen den Rahmenvertrag.
- 56.11 Der von Michel Barnier in Belgien vorgetragene EU-Standpunkt unter dem Titel «Option Schweiz» hat ganz andere Folgen. Dazu wiederum die Basler Zeitung wörtlich:
- «Das würde bedeuten, dass die Schweiz in Zukunft EU-Recht übernehmen müsste, das sie bisher im Rahmen von sektoriellen Abkommen nicht übernommen hat. Beispielsweise die Unionsbürgerrichtlinie.»*
- 56.12 Die EU will sich mit dem Rahmenvertrag eine **Überwachungsfunktion** gegenüber der Schweiz sichern. Damit wird bestätigt: Das angestrebte Rahmenabkommen zwischen Bern und Brüssel ist weder ein Koordinations- noch ein Konsolidierungsabkommen, mit welchen Bezeichnungen es neuerdings von Bundesbern versehen wird. Das Rahmenabkommen bringt auch keine Erneuerung des bilateralen Wegs. Es **zerstört diesen bilateralen Weg**. Denn die Schweiz wäre mit diesem Vertrag nicht länger bilaterale, auf gleicher Augenhöhe mit Brüssel über gemeinsam interessierende Fragen verhandelnde Partnerin. Sie würde zur **Befehlsempfängerin** degradiert; Brüssel hätte das alleinige Sagen.
- 56.13 Das **Rahmenabkommen** ist in Wahrheit ein **Unterwerfungsvertrag**. Es unterstellt die Schweiz Brüssels gerichtlicher Oberhoheit. Mit dem Rahmenvertrag wird die Schweiz zu nichts anderem als zur **Zwangsheirat** mit der EU verurteilt.

Quelle: [Dominik Feusi: «Den EU-Richtern unterworfen» \(Basler Zeitung, 20.10.2017\)](#)

57 Landesrecht und Völkerrecht

- 57.01 Die von der Politik mehrheitlich befolgte **juristische Lehre** in der Schweiz behauptet, es entspreche internationaler Norm, wonach **Völkerrecht jedem nationalen Recht** generell **vorgehe**.
- 57.02 Allerdings hat mit Ausnahme der Schweiz **kein Staat dieser Welt** einen solchen Grundsatz je beschlossen oder auch nur hinreichend konsequent befolgt. In der Schweiz fehlt dem Beschluss demokratische Legitimität. Er wurde **von oben verfügt**.
- 57.03 Die Schweizer Auslegung betreffend Vorrang allen Völkerrechts beruht auf **zwei Bundesgerichts-Urteilen**, wovon eines sich allerdings bloss auf einen Mehrheitsentscheid einer einzigen Kammer abstützt, zu dem das Plenum des Bundesgerichts bis heute nie Stellung genommen hat.

”

Roger Köppel, Nationalrat, Chefredaktor «Weltwoche»:
«Wer auf ausländischen Autobahnen fahren wolle, erklärte er (gemeint ist Bundesrat Ignazio Cassis), müsse sich ja auch an die dortigen Verkehrsregeln halten. Der Satz stimmt, aber der Vergleich ist falsch. Rahmenvertrag heisst nicht Respekt vor den Regeln der anderen. Rahmenvertrag heisst: Die Regeln der anderen gelten überall, auch in der Schweiz.»

(Weltwoche, 15. Januar 2018)

- 57.04 Gemäss geltender Bundesverfassung hat allein das sog. **«zwingende Völkerrecht»** (Folterverbot, Sklavereiverbot, Aggressionsverbot usw.) gegenüber der Bundesverfassung **Vorrang**. Dem unter 57.03 erwähnten Bundesgerichts-Entscheid fehlt also eine Verfassungsgrundlage.
- 57.05 Am 15. Dezember 2015 hat indessen das **Deutsche Bundesverfassungsgericht** ein Leiturteil zum Verhältnis **«Landesrecht und Völkerrecht»** gefällt.
- 57.06 In diesem Urteil wird festgehalten, dass im demokratischen Rechtsstaat jedes Gericht dem **Demokratieprinzip** unterworfen ist.
- 57.07 Zum Demokratieprinzip gehört, dass im demokratischen Rechtsstaat der **Souverän** des Landes immer das von jedem Gericht zu respektierende Recht innehat, bestehende Rechtstatbestände aufgrund neuer Erfahrungen und Entwicklungen auf dem von der Verfassung vorgegebenen Weg zu **verändern** bzw. anzupassen. Dies könne dem Souverän auch durch völkerrechtliche Bestimmungen niemals verwehrt werden.

- 57.08 In jedem demokratischen Rechtsstaat enthält die Staatsverfassung Bestimmungen, wie geltendes Recht aufgrund neuer, sich im Souverän festigender Überzeugungen angepasst werden kann.
- 57.09 Entsteht aus einem Anpassungsentscheid des Souveräns ein **Widerspruch zu geltendem Völkerrecht**, so werde die Regierung durch den Entscheid des Souveräns verpflichtet, sich auf internationaler Ebene einsetzen für eine **Änderung** bzw. **Korrektur** jenes Völkerrechtsgrundsatzes, der mit dem im Land getroffenen Entscheid in Widerspruch geraten ist. Bliebe entsprechender Einsatz ohne Erfolg, müsse die **Kündigung** jenes Vertrags oder jener Konvention eingeleitet werden, die in Widerspruch zum Landesrecht geraten sind.
- 57.10 Mittels angeblichem Völkerrecht dem Souverän des Landes einen auf rechtsstaatlichem Weg zustande gekommenen Entscheid verbieten oder unterbinden zu wollen, widerspreche ebenso dem Demokratiegrundsatz wie die Nicht-Umsetzung eines vom Souverän getroffenen, einer völkerrechtlichen Vereinbarung widersprechenden Entscheids.
- 57.11 Die Behauptung, wonach unter Rechtsstaaten ein weltweit geltender Konsens darüber bestehe, dass Völkerrecht nationalem Recht generell vorgehe, entbehrt sowohl jeder politischen als auch jeder rechtlichen Grundlage.
- 57.12 In der Schweiz entsteht **geltendes** Recht aus der demokratischen Auseinandersetzung im Parlament bzw. aus Entscheiden des Souveräns. Derart in der Demokratie entstandenes Recht ist **demokratisch legitimiert**.
- 57.13 **Völkerrecht** ist dagegen von Diplomaten und Funktionären geschaffenes **Vertragsrecht**, dem demokratische Legitimität solange abgeht, als es vom Souverän des Landes auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen Weg nicht ausdrücklich genehmigt und als gültig erklärt worden ist.

Weiterführende Links:

[Beschluss des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12.](#)

[BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 – 2BvL 1/12/ Rn. \(1-26\)](#)

[ECLI: DE:BVerfG:2015:ls20151215.2bvl000112](#)

[«2C 828/2011 vom 12.10.2012» und «2C 716/2014 vom 26.11.2015»](#)

”

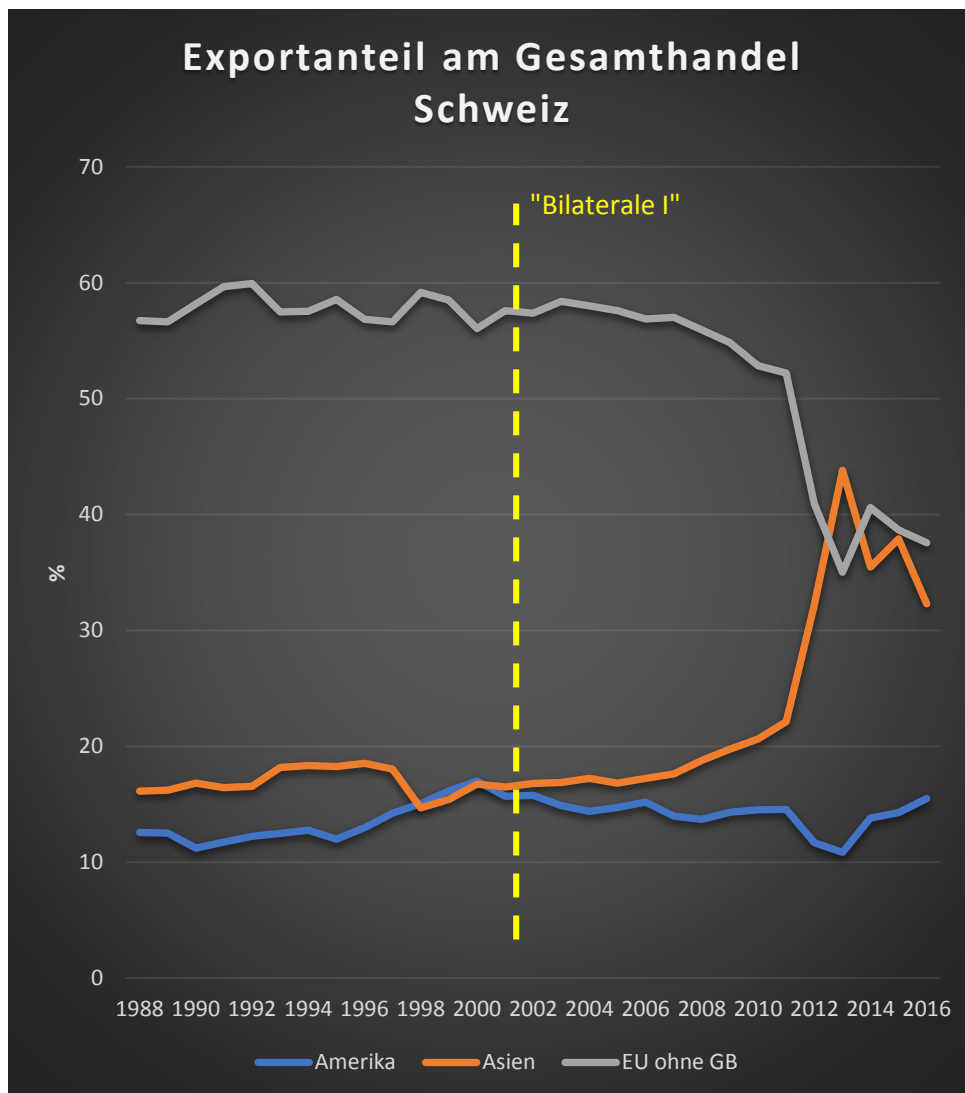
Roger Köppel, Nationalrat, Chefredaktor «Weltwoche»:

«Der grösste Irrtum der letzten Jahrzehnte war der Glaube an das Ende des Nationalstaats. Hier trafen sich linke Universalisten mit bürgerlichen Freihändlern, die sich ins Globale davonträumten. Sie vergassen, dass sich das Leben nach wie vor im Kleinen abspielt.»

(Weltwoche, 15. Januar 2018)

60 Handelsentwicklung der Schweiz mit der EU und anderen Ländern

60.01



Quelle: [Eidgenössische Zollverwaltung](#)

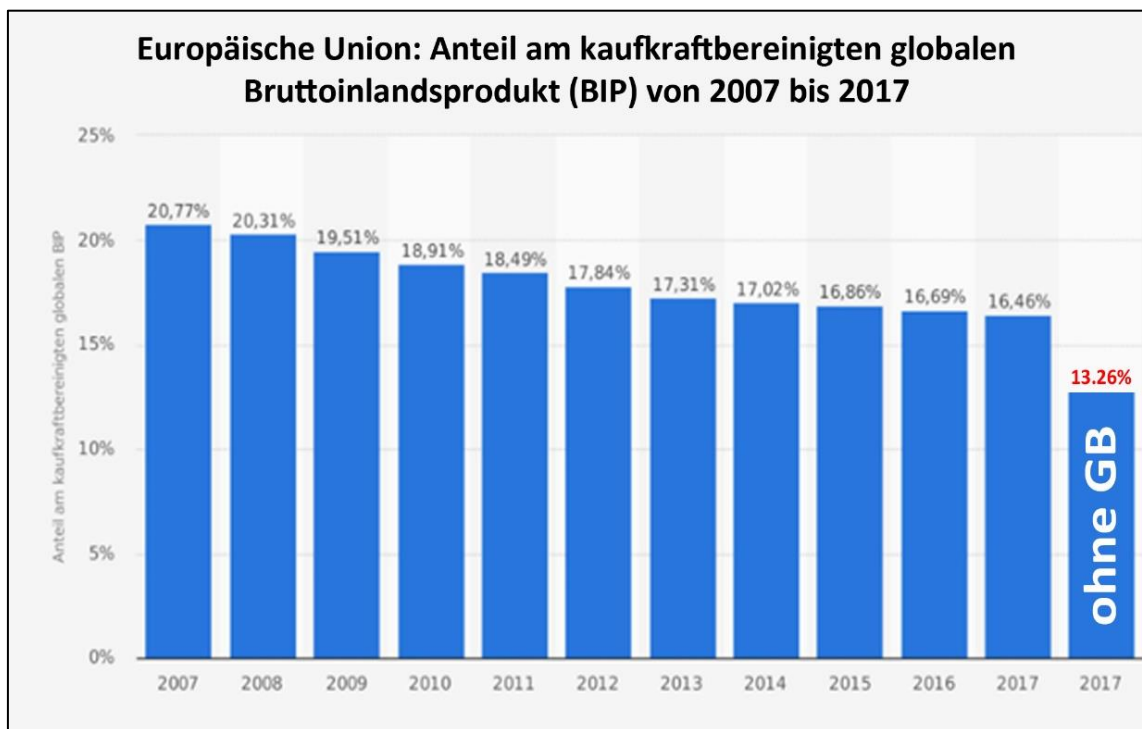
- 60.02 Die Länder der Europäischen Union sind insgesamt noch immer die **wichtigsten Partner** der Schweizer Wirtschaft. Rund die Hälfte der Schweizer Exporte in die EU gehen in die direkten Nachbarländer der Schweiz; wichtigster Handelspartner ist **Deutschland**.

- 60.03 Der Anteil der Schweizer Exporte in Länder der EU ist indessen seit Jahren **rückläufig**: Gingen zu Beginn des Jahrtausends noch fast 60 % der Schweizer Exporte in die EU (die damals noch weniger Mitglieder umfasste als heute), waren es 2016 (ohne Vereinigtes Königreich) weniger als 40 %.

- 60.04 Mit andern Worten: Die **EU verliert als Exportmarkt laufend an Bedeutung** für die Schweiz (innerhalb der letzten fünfzehn Jahre um einen vollen Drittel). Demgegenüber steigen die Exporte insbesondere in asiatische Länder, allen voran China (notabene alles Länder, mit denen die Schweiz keine Personenfreizügigkeitsabkommen eingegangen ist).

- 60.05 Diese Verlagerung der Handelsströme vollzieht sich vor dem Hintergrund, dass das **in der EU erwirtschaftete Bruttoinlandsprodukt (BIP)** im weltweiten Vergleich **seit Jahren rückläufig** ist.

60.06

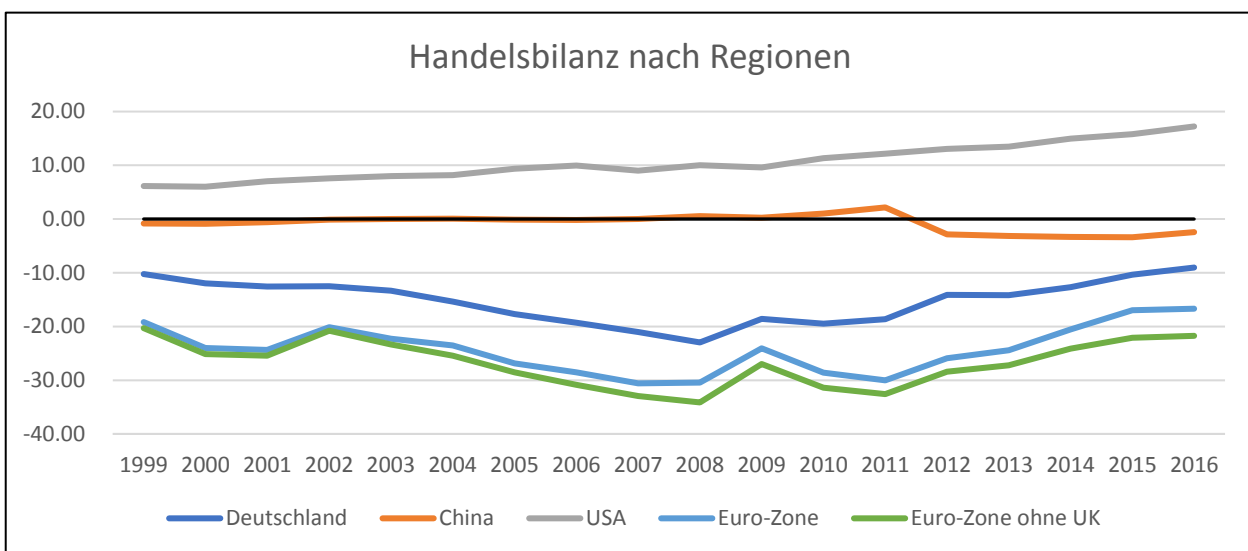


Quelle: de.statista.com

Handelsbilanz

60.07 Die Handelsbilanz ist die **Summe aller Importe und Exporte** in ein Land. Ist die Handelsbilanz mit einem Land **negativ**, dann bedeutet das, dass die Schweiz mehr aus diesem Land einkauft, als sie dorthin verkauft – die Schweiz ist in diesem Falle also **Kundin**.

60.08 Die untenstehende Grafik zeigt die Handelsbilanz der Schweiz, aufgeschlüsselt nach ausgewählten Regionen (Linien unterhalb der 0-Linie: negative Handelsbilanz, die Schweiz kauft also mehr, als sie dorthin verkauft. Linien oberhalb der 0-Linie: die Schweiz verkauft mehr, als sie von dort kauft):



60.09 Die **Handelsbilanz** der Schweiz mit den Ländern der **Europäischen Union** ist seit Jahren **negativ**. Die Schweizer Wirtschaft kauft Jahr für Jahr für zwanzig bis dreissig Milliarden mehr Güter und Dienstleistungen aus EU-Ländern ein als sie dorthin verkauft. Die Schweiz ist also in bemerkenswertem Ausmass «**Kundin der EU**».

60.10 Dies zeigt sich auch darin, dass die **Schweiz für die EU** – nach den USA und China – der **dritt wichtigste Exportmarkt** ist. Es gehen immerhin mehr als 8,5 % der gesamten Exporte aus EU-Ländern in die kleine Schweiz.

60.11 Anders sieht die Handelsbilanz der Schweiz beispielsweise mit den **USA** aus. Gegenüber der grössten Volkswirtschaft der Welt erzielt die Schweiz einen **Handelsbilanz-Überschuss**: Die Amerikaner kaufen also mehr in der Schweiz ein, als die Schweizer Wirtschaft in den USA einkauft.

60.12 Ziemlich **ausgeglichen** ist die Schweizer Handelsbilanz gegenüber **China**. Seit dem Jahr 2000 kauften die Chinesen etwas mehr von der Schweizer Wirtschaft ein als die Schweiz aus China importierte. In den vergangenen Jahren änderte sich diese Entwicklung leicht.

- 60.13 In den Verhandlungen mit Brüssel müssten die hier zusammengefassten Entwicklungen entscheidend sein: Sie zeigen einerseits, dass die **Bedeutung der EU-Länder als Handelspartner der Schweiz** laufend **abnimmt**.
- 60.14 Andererseits werden allfällige **Wirtschaftssanktionen** oder «Ausgleichsmassnahmen» der EU zulasten der Schweizer Wirtschaft entsprechend **verkräftbarer**, da die Schweizer Wirtschaft sich laufend verstärkende Standbeine ausserhalb Europas aufbaut.
- 60.15 Von Bedeutung ist sodann, dass die Schweiz im Handel mit der EU «**Käuferin**» ist: Sollte die EU den Handel mit der Schweiz in irgend einer Form beschränken oder erschweren, dürften EU-Firmen stärker unter solchen Beschränkungen leiden als die Schweizer Wirtschaft.

Weiterführende Links:

gate.ezv.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion Diffusion und Analysen. E-Mail: ozd.ahst.diffusion@ezv.admin.ch

[BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz](#)

[Tobias Straumann: «Zur Effizienz der bilateralen Verträge» \(Tages-Anzeiger, 26.06.2017\)](#)

”

Christoph Blocher:

«Am Abend der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wurde Angela Merkel gefragt, ob die EU nun die übrigen bilateralen Verträge fallenlassen würde. Sie sagte: «Wir lassen doch nicht Verträge fallen, die wir in unserem Interesse abgeschlossen haben.»»

(NZZ, 6. Dezember 2017)

70 Der Stand der Verhandlungen

- 70.01 Am 6. Dezember 1992 lehnten Volk und Stände den **EWR-Beitritt** ab. Mehrheiten in Bundesrat und Parlament haben diesen Entscheid bis heute **nicht akzeptiert**.
- 70.02 Diese Mehrheiten versuchen, den Weg in die EU auf **Umwegen** oder durch «**kalte Verfassungsänderung**» mittels tendenziöser Neuinterpretation einzelner Verfassungsartikel «durch die Hintertür» – am Volk vorbei – zu finden.
- 70.03 In einem formellen Brief forderte der damalige Präsident der EU-Kommission, **Juan Manuel Barroso**, am 21. Dezember 2012 die «**institutionelle Anbindung**» der Schweiz an den Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union.
- 70.04 Der Bundesrat schlug wenig später, dem Ansinnen Barrosos nachkommend, einen **Rahmenvertrag** zum Vollzug der institutionellen Anbindung vor.
- 70.05 In einem **Vorvertrag («Non-Paper»)** einigten sich beide Seiten am 13. Mai 2013 darauf, dass die Schweiz im Rahmenvertrag die **automatische Übernahme** von als «**binnenmarktrelevant**» erklärten **EU-Beschlüssen** akzeptiert, die **Oberhoheit des EU-Gerichtshofs** bei Meinungsverschiedenheiten anerkennt und der EU ein **Sanktionsrecht** einräumt, wenn ein Entscheid des EU-Gerichtshofs nicht übernommen werden kann.
- 70.06 Mit diesen einseitigen Zugeständnissen erhält der geplante Rahmenvertrag den Charakter eines **Unterwerfungsvertrags**.
- 70.07 Hatte der Bundesrat zunächst rasche Aushandlung des Rahmenvertrags im Sinn, erkannte er aufgrund zunehmenden Widerstands in der Öffentlichkeit die **Chancenlosigkeit** seines Vorgehens im Blick auf eine nicht zu umgehende **Volksabstimmung**.
- 70.08 Die Landesregierung wartet seit 2014 auf eine «**gute Gelegenheit**» für **überfallartige Beschlussfassung** zum Rahmenvertrag – und/oder auf Vorschläge und Ideen zur **Umgehung einer Volksabstimmung**.
- 70.09 Die EU will der Schweiz, solange sie den Rahmenvertrag nicht verabschiedet, **keine neuen bilateralen Verträge** zugestehen. Eine Ankündigung, die sie allerdings selber nicht konsequent verfolgt (das Abkommen über den Automatischen Informationsaustausch wurde trotz der EU-Absichtserklärung unter EU-Druck vereinbart).

- 70.10 Bundesbern behauptete mit dem Rahmenvertrag im Visier anfänglich, die Vereinbarung eines **Stromabkommens** mit der EU sei dringlich, erfordere aber vorgängig die Verabschiedung des Rahmenvertrags. Da dieses Manöver mit behauptetem Sachzwang keinerlei Wirkung zeitigte, liess es der Bundesrat wieder fallen.
- 70.11 In der Schweiz hat auch der Versuch nicht verfangen, ein Bedürfnis für ein **drittes Paket bilateraler Verträge** herbeizureden, das den vorherigen Abschluss des Rahmenvertrags bedinge. Wichtige, unbedingt nach vertraglicher Regelung rufende Probleme stehen derzeit zwischen der Schweiz und der EU nicht an.
- 70.12 Die **EU** übt indessen unvermindert **Druck** aus auf raschen Abschluss des Rahmenvertrags. Sie will – wie dem EU-Papier «**Option Schweiz**» (vgl. Kapitel 56) zu entnehmen ist – die **Unterstellung der Schweiz unter die Hoheit des EU-Gerichtshofs** unbedingt durchsetzen, was das **Ende der Selbstbestimmung** der Schweiz, das **Ende der direkten Demokratie** bedeuten würde.

Nähere Infos: [EU-No: Stand der Verhandlungen \(ausführliche, laufend aktualisierte Fassung\)](#)



Thomas Hürlimann, Schriftsteller:

«Eine bessere Organisationsform als die Nation hat die Menschheit bisher noch nicht entwickelt.»

(NZZ am Sonntag, 23. April 2017)

80 Der Schweizer Weg

81 Die Wesenszüge der Schweiz

- 81.01 Die Schweiz ist ein souveränes und neutrales Land. **Souveränität** heisst **Selbstbestimmung**.
- 81.02 In der Schweiz bestimmt das Volk als Verfassungsgeber. Das Volk ist demnach der **Souverän**.
- 81.03 Die **direkte Demokratie**, der **Föderalismus**, die **Neutralität** und die ausgeprägte **Subsidiarität** sind tragende Staatssäulen der Schweiz.
- 81.04 Als offene Exportnation pflegt die Schweiz gute Beziehungen zu anderen Staaten. Solche Beziehungen finden auf der Grundlage von **Gleichberechtigung** auf gleicher Augenhöhe beider Partner statt.

- 81.05 Die Schweiz schliesst weiterhin mit Staaten und Staatengemeinschaften bilaterale und multilaterale Verträge ab, welche im gegenseitigen Interesse sind und die Souveränität der Schweiz nicht beschneiden.
- 81.06 Einseitige **Unterwerfung** unter EU-Institutionen mit dem Ziel einer «institutionellen Anbindung» der Schweiz an den EU-Apparat mit automatischer EU-Rechtsübernahme und der Unterstellung der Schweiz unter den EU-Gerichtshof wird abgelehnt. Auch das Leisten von sog. «**Kohäsionszahlungen**» – schamlose bundesrätliche Ersatzhandlung angesichts des öffentlichen Widerstands dem Rahmenvertrag gegenüber – **lehnt die Schweiz ab**.
- 81.07 Kohäsionszahlungen sind handelsrechtlich grundsätzlich in Frage zu stellen, ist es bisher doch weder in der WTO noch im Rahmen bilateraler oder multilateraler Handelsabkommen üblich, dass das Land mit dem kleineren Marktpotenzial demjenigen mit dem grösseren Absatzgebiet Ausgleichszahlungen leistet.

82 Schlussfolgerungen zum Rahmenvertrag

- 82.01 Dem Ansinnen Rahmenvertrag gegenüber ergeben sich **folgende Schlussfolgerungen**:
- 82.02 Die Schweiz – bisher schon ein weltoffenes Land – hält fest an Kontakten mit der EU auf gleicher Augenhöhe, welche die **Gleichberechtigung** beider Parteien respektieren. Sie will frei bleiben, mit jedem Land dieser Welt aufgrund eigenständiger Entscheide wirtschaftliche und kulturelle Kontakte zu pflegen.
- 82.03 Das Rahmenabkommen ist ein **Angriff auf die demokratische Selbstbestimmung** der Schweiz. Es auferlegt der Schweiz die **Zwangsheirat mit der EU**.
- 82.04 Der souveräne Rechtsstaat ist Grundlage und Schutzschild für Freiheit und Demokratie. Es gibt keine Freiheit ausserhalb eines Nationalstaats.
- 82.05 Die heutige EU steht in klarem Gegensatz zum direktdemokratischen Rechtsstaat. Die EU ist und bleibt eine **intellektuelle Fehlkonstruktion** als Projekt einer globalistischen Elite, die mit dem EU-Gerichtshof als ausführendem Organ angebliches **Völkerrecht** als **Waffe gegen die nationale Selbstbestimmung** missbraucht.
- 82.06 Die **direkte Demokratie** ist in der Schweiz das **Fundament für Freiheit, Grundrechte und Unabhängigkeit**.
- 82.07 Die Schweiz setzt sich ein für **gute Verträge** und **freien Handel**; Unterwerfung steht dazu in Widerspruch.

82.08 Die Schweiz ist keine Insel; sie ist aber auch **nicht Kolonie der EU**.

”

Thomas Hürlimann, Schriftsteller (er verbrachte viele Jahre seines Lebens in Berlin), über den von den Medien geprägten «Unionsbürger»:

«Es ist der Toleranzler beziehungsweise die Toleranzlerin. Dieses Wesen ist areligiös, antifaschistisch, antikapitalistisch, ökofixiert, sozialistisch, homophil, feministisch, raucherfeindlich, ausländischerfreundlich, multikulturell, aber der eigenen Kultur, der eigenen Geschichte gegenüber sterilisiert.» (NZZ am Sonntag, 23. April 2017)

82.09 Die Schweiz ist ein freies, sein Schicksal selbst bestimmendes, souveränes europäisches Land. Sie ist ebensowenig eine Kolonie der EU, wie die EU **nicht Europa** ist.

82.10 Freiheitsfeindlich, demokratiefeindlich, völkerrechtsfeindlich sind nicht die, die den souveränen, direktdemokratisch regierten Rechtsstaat verteidigen. Freiheitsfeindlich sind die, welche unsere direkte Demokratie mittels Verträgen mit der EU in ein Zwangskorsett stecken wollen.

82.11 Unser Anliegen, kurz zusammengefasst: Wir sichern die Zukunft der Schweiz durch **Ablehnung jeglicher Art von Zwangsheirat** mit der EU sowie mittels **Kampf gegen die Auflösung der demokratischen Selbstbestimmung**. Freiheit, Erfolg, Wohlstand und Menschenrechte sind nur in einem souveränen Rechtsstaat möglich.

82.12 Der Rahmenvertrag beraubt die Schweiz ihrer Stellung als gleichberechtigte bilaterale Vertragspartnerin der EU; mit dem Rahmenvertrag wird die Schweiz gegenüber Brüssel zur blossen **Befehlsempfängerin**.

82.13 **Der Rahmenvertrag zerstört den bilateralen Weg**. Denn als Befehlsempfängerin bleibt der Schweiz bloss, Brüsseler Weisungen automatisch zu übernehmen.

82.14 Allein die **Ablehnung des Rahmenvertrags** ermöglicht der Schweiz die **Fortsetzung des bilateralen Wegs**.